

e) In voller Klarheit stellt das *oldenburgische* Staatsgrundgesetz den „grundgesetzlich zur Nachfolge Berechtigten“ die hausgesetzlich dazu Berufenen gegenüber. Dasselbe regelt nämlich staatsgesetzlich die Thronfolge lediglich für die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig (gest. 1829). Daher die Vorschrift in Art. 18: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermanglung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzog und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.“ Die durch Abstammung von einem älteren Oldenburger Sukzessionsberechtigten sollen ihrer Sukzessionsansprüche nicht beraubt sein. Sind aber ihre Ansprüche erhalten, so sind sie erhalten als hausgesetzliche. Demgemäß gilt aber auch für die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig: dadurch, daß sie als grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigt bezeichnet werden, will nicht verneint sein, daß sie auch hausgesetzlich berufen sind. Sie haben ein Nachfolgerecht kraft Haus- und Grundgesetz. Die hausgesetzliche Berufung ist die ältere. Nicht aus Ableitung vom Staat, sondern aus einer anderen Quelle, dem Staat gegenüber originär, besitzen daher auch die gegenwärtigen Oldenburger ein Erbrecht an der Krone ihres Landes. Vgl. unten S. 44ff.

ζ) Wenn die Staatsgesetze so übereinstimmend auf das Hausrecht direkt und indirekt hinweisen, läßt sich dann behaupten, daß dieser Hinweis ein superfluum war? Ist dann nicht anzunehmen, daß dem Hinweis rechtliche Bedeutung beiwohnt?

b) Das Recht am Throne, nicht durch den Staat entziehbar.

§ 3.

I. Daraus, daß die regierenden Geschlechter ihr Recht am Throne rechtlich nicht als ein vom Staate, d. h. der modernen Staatspersönlichkeit abgeleitetes besitzen, folgt noch

keineswegs¹⁾, daß dieser moderne Staat der Staatspersönlichkeit über jenes ihm gegenüber originär erworbene Recht nicht auch die Gewalt besitze, es zu ordnen oder zu vernichten.

Zweifellos hat die Stellung des Herrschers im Staat mit dem Übergange des öffentlichen Rechtes zu dem Gedanken der Staatspersönlichkeit seine Natur geändert. Der Fürst ist aus einem Herren über dem Staate, ein Werkzeug des Staates, ein Organ im Staate geworden. Nicht mehr steht er über und damit außer dem Staate. Das Recht am Throne, die Thronfolge ist eine staatliche Angelegenheit.

Dieser Übergang ist keineswegs ein unvermittelter. Das Hausrecht selbst hat ihn angebahnt, schon ehe der Gedanke der Staatspersönlichkeit entstand. Nicht bloß als Haus-, sondern auch als Untertanenangelegenheit wurde das Recht der Thronfolge angesehen. Hieraus erklärt sich, daß die Landesherren zu Hausgesetzen nicht selten die Zustimmung der Stände einholten oder einholen mußten, wo dieselben ein Mitwirkungsrecht in allen auch Land und Leute berührenden wichtigen Angelegenheiten besaßen²⁾. Was ist aber Untertanen- oder ständische Angelegenheit anderes, als Landes- oder Staatsangelegenheit?

Als Staatsangelegenheit wurde die Thronfolge daher schon vor dem Übergange des öffentlichen Rechtes zum Begriff der Staatspersönlichkeit behandelt, aber erst mit dem Rechtsprinzip der Staatspersönlichkeit konnte der Gedanke entstehen, daß der Staat für sich allein das Recht der Thronfolge zu ordnen und zu vernichten vermöge.

Zweifelsohne liegt dieser Gedanke in der *logischen* Konsequenz des Grundsatzes der Staatspersönlichkeit. Ist der Herrscher Organ des Staates, so steht er wie alle anderen Organe unter dem Staate. Wie dieser das Recht anderer Organe ordnen und vernichten kann, so vermag er auch dieses,

¹⁾ Dies meinten die Vertreter der reinen Patrimonialtheorie im 19. Jahrhundert: *Maurenbrecher*, Die regierenden Fürsten und die Souveränität 1839 S. 167 und *Stahl*, Rechtsphilosophie Bd. II 5. Aufl. S. 265 ff. Siehe dazu *Schücking* S. 11 und 17.

²⁾ Vgl. *Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl. 1902 § 78 Nr. 2 (S. 846).

die Thronfolgerechte, zu ordnen und zu vernichten. Ich verweise auf die Ausführungen des Vorkämpfers in dieser Frage: *Jellinek*, System der subj. öffentl. Rechte S. 137 und 141, Recht des modernen Staates Bd. I S. 514, 616.

II. Allein die logische Konsequenz ist nicht immer auch die sich tatsächlich durchsetzende, die sich verwirklichende, die *historische*.

A. Die deutsche Staatsentwicklung im 19. Jahrhundert ist keine schroff vom Alten zum Neuen übergehende, sondern eine Altes mit Neuem verbindende. Keineswegs trifft zu, daß im modernen Staate nur der Staat rechtssetzende Gewalt besitzt, um mit *Anschütz*¹⁾ a. a. O. S. 465 zu reden, „alles Recht, wenn man auf die Herkunft und die Entstehung sieht, nur Staatsrecht im weitesten Sinne des Wortes, d. h. Wille des Staates unmittelbar oder mittelbar, ausdrücklich oder stillschweigend ist“; die deutsche politische Geschichte hat neben neuem Rechte des Staates auch altes anderer Kräfte bewahrt; *was insbesondere die Rechtsverhältnisse der Krone angeht, so sind dieselben wohl Staatsangelegenheit geworden, aber daneben sind sie eine dem Staate gegenüber unabhängige, d. h. gleichgeordnete Angelegenheit des fürstlichen Hauses geblieben*. Das fürstliche Hausrecht, soweit es Hausrecht regierender Familien ist, wurde nicht, wie *Anschütz* S. 571 hinsichtlich der Thronfolge wenigstens für das Recht Preußens und der Mittelstaaten Bayern, Württemberg, Baden meint, völlig und restlos verstaatlicht, sondern es hat sich seine Natur als selbständige, vom deutschen Einzelstaatsrecht unabhängige Rechtsquelle bewahrt. *Das regierende fürstliche Haus besitzt noch ein vom Staate unabhängiges, d. h. durch ihn nicht entziehbares Recht an der Staatsgewalt, aber ausüben muß es dies Recht als Organ des Staates, d. h. im Dienste des Staates, so wie es das Interesse der Staatsgesamtheit, nicht wie es das Interesse der Dynastie erfordert*.

Daß die gegenwärtige Rechtslage des landesherrlichen Hauses keine andere zu sein vermag, ist für den *Historiker* selbstverständlich.

¹⁾ Ebenso *Schücking*, Der Staat und die Agnaten 1902 S. 12.

Es sind die deutschen Fürsten, es sind die einander folgenden Mitglieder ein und desselben Geschlechtes mit ihren Staatsmännern gewesen, welche in den einzelnen deutschen Territorien den modernen deutschen Staat, den Staat der Staatspersönlichkeit zur Entstehung brachten. Sie haben den modernen Staat geschaffen, nicht dieser ihnen ihre Herrscherwürde verliehen. Sollten die deutschen Herrscher, trotzdem es ihre und ihrer Vorgänger Tat, diese Schaffung des modernen Staates, beim Übergang zur konstitutionellen Verfassung desselben ausschließlich nur das Interesse des Staates wahrgenommen und das der Familie, welcher sie ihre Krone verdankten, in dem wichtigsten Punkte, der diese Familie betraf, ganz aus dem Auge gelassen haben? Sollte sie so viel Staats-, so wenig dynastisches Gefühl erfüllt haben, daß sie es zuließen, daß das ihrem Hause bisher rechtlich unabhängig vom Lande zustehende Recht auf Herrschaft in ein vom Staate einseitig entziehbares verwandelt wurde? Und auch was das Volk anlangt, läßt sich angesichts des Fiaskos, das die deutsche Reichsverfassung von 1849 erfuhr, behaupten, daß die Macht des demokratischen Gedankens in den einzelnen deutschen Landen beim Volke so bedeutend war, daß ihr die Tatsache des angestammten Herrschaftsrechtes der deutschen Dynastien völlig unterlag. Nein, stärker als der demokratische Gedanke erwies sich die Anhänglichkeit des Volkes an das angestammte Herrscherhaus. Die Herrscherstellung des regierenden Hauses blieb eine in ihrer Existenz von Volk und Staat unabhängige. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen lehnte die ihm dargebotene Kaiserwürde ab. Diese eine Tat genügte, um das scheinbar so stolze Verfassungswerk von Frankfurt, um den Gedanken des Staatsbaues auf demokratischer Grundlage zum Scheitern zu bringen. Schlagen wir irgend ein Geschichtswerk des 19. Jahrhunderts auf, ein jedes von ihnen bestätigt, daß die historische Basis der Herrscherstellung der deutschen Dynastien durch die Ereignisse des Jahres 1848 in keiner Weise verändert wurde.

Und rechtlich sollte sich anderes ergeben? Läßt sich denken, daß in dieser so weittragenden Frage die tatsächliche Erscheinung rechtlich anders beurteilt werden muß, als geschichtlich?

B. Freilich, wenn von einem theoretisch-abstrakten Staatsbegriffe ausgegangen wird, muß man zu solchem Ergebnis gelangen. Wenn man behauptet, der moderne Staat habe das Rechtsetzungsmonopol, habe *ausschließlich* die Fähigkeit und Befugnis Recht zu setzen — vgl. statt vieler *Anschütz* a. a. O. S. 465 —, dann ist es nicht anders möglich, als zu dem Ergebnis zu gelangen: von dem Satze, daß dem Staate als Gesetzgeber gegenüber wohlervorbene, d. h. unentziehbare Rechte unmöglich sind, *kann* es keine Ausnahme geben; auch die Rechte der Thronanwärter unterliegen dieser Grundnorm¹⁾.

Allein es handelt sich nicht um den modernen Staat schlechthin, sondern was in Frage steht, ist der moderne *deutsche Einzelstaat*. Hat dieser so völlig und schroff mit der Vergangenheit gebrochen, daß heute der Satz in Geltung stünde: der Staat ist die Quelle allen Rechtes? Hat alles Völkerrecht in ihm verpflichtende Kraft lediglich kraft „Selbstbindung“²⁾, und gilt katholisches Kirchenrecht in Preußen wirklich nur als preußisches, in Bayern als bayerisch-staatliches Recht und nicht vielmehr als Ausfluß einer vom Staate unabhängigen Rechtsetzungsgewalt? Hat katholisches Eherecht z. B. in Deutschland trotz Widerspruches mit dem staatlichen Rechte als die Katholiken bindendes Recht nicht auch schon gegolten, als die staatliche Gesetzgebung noch nicht erklärt hat, ihre Regeln betreffen nur die bürgerliche Ehe und berühren nicht die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe? Der moderne deutsche Staat suchte auch sonst immer Übergänge vom Alten zum Neuen, verfiel nicht vom Extrem der Monarchie in das Extrem der Volkssouveränität, sondern erhielt das monarchische Prinzip

¹⁾ *Anschütz* S. 572, 574; *Triepel* S. 110; *Schücking* S. 30, *Bornhak* in *Annalen* 1904 S. 62. Dagegen *Störk*, *Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe* 1903 S. 5.

²⁾ So *Anschütz* S. 470. Sollte z. B. ein durch Intervention der Großmächte geschaffener Staat den völkerrechtlichen Normen des Gesandtschafts-, Vertrags-, Kriegsrecht erst von dem Moment an unterstehen, wo er ihm unterstehen will? Nur auf Fiktionen, nicht auf greifbare Tatsachen läßt sich eine derartige Meinung gründen.



und fügte demselben nur eine demokratische Beschränkung bei. Sollte hier die Entwicklung eine andere gewesen sein? Aber selbst wenn dem so wäre — unsere Aufgabe erfordert nicht der Frage näher nachzugehen —, angenommen also, jene Anschauung, daß auch der deutsche Einzelstaat von heute ein Rechtsetzungsmonopol besäße, wäre zutreffend, sind trotzdem davon nicht Ausnahmen denkbar? Stehen wirklich alle wohl erworbenen Rechte einander gleich? Sind alle gleich wert? Erhebt sich nicht eines nach der Geschichte des deutschen Territorialstaates turmhoch über alle anderen, eben jenes Recht der deutschen Dynastien¹⁾ auf Herrschaft in den deutschen Landen? Diesem kommt doch nach der historischen Entwicklung unserer staatlichen Institutionen eine ganz andere geschichtliche Bedeutung zu, als den wohl erworbenen Untertanenrechten! Ist nicht anzunehmen, daß ihm demgemäß auch heute noch ein besonderer Rechtscharakter beiwohnt? Ist die Tatsache der Erhaltung des monarchischen Prinzips in Deutschland nicht eine Folge der besonderen Eigenart dieses Rechtes? Sollte sie ihm darum nicht erhalten geblieben sein? Ich meine bei *Gerber*, dem Vater der von uns bekämpften Grundanschauung, hat sich, so wenig zutreffend seine Begründung ist — Abänderung durch Verfassungsgesetz kann man nicht willkürliche Abänderung nennen —, ein richtiger historischer Sinn bewährt, wenn er, wie oben S. 3 bemerkt, davon abstand, aus seinem Prinzip die logische Konsequenz zu ziehen, daß die Wartrechte der Agnaten vom Staate einseitig aufgehoben werden könnten.

So sehr ich es bedauere, im übrigen der juristischen²⁾ Beweisführung nicht beitreten zu können, welche *Störk* in seiner Schrift „Die agnatische Thronfolge im Fürstentum

¹⁾ *Triepel* S. 110 bestreitet es ausdrücklich.

²⁾ Daraus, daß die Hausgesetze in den Text der Verfassungsurkunden einbezogen (*Störk* S. 6), Rechte der Agnaten am Thron in der Verfassung geregelt sind, folgt doch lediglich, daß eine Aufhebung solcher Rechte des Weges der verfassungsändernden Gesetzgebung bedarf, nicht aber, daß solche Rechte überhaupt nicht einseitig entzogen zu werden vermögen. Dies auch gegen die juristischen Gründe *Arnolds*, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? 2. Aufl. 1900.

Lippe“ 1903 S. 4 ff. für die rechtliche Unabhängigkeit der Agnatenrechte niedergelegt hat, in dem einen Punkte (*Störk* S. 6) teile ich mit Freuden seine Auffassung: ein subjektives öffentliches Recht, dem gegenüber allen übrigen subjektiven öffentlichen Rechten eine so ganz besondere historisch-politische Bedeutung beiwohnt, wird wohl auch eines anderen Rechtsschutzes gegen Entziehung teilhaftig sein, als es bei jenen übrigen subjektiven öffentlichen Rechten der Fall ist. Nach Zweck und Inhalt bestimmt sich doch die Form, das Recht, und nicht umgekehrt.

Um dies an einem anderen Beispiele zu erweisen. *Anschütz* ist der herrschenden Lehre, daß der Staatsdienst seiner Begründung nach auf Vertrag beruhe, neuerdings (a. a. O. S. 589) mit dem Einwand entgegengetreten, das Erfordernis der Einwilligung der Anzustellenden stempole die Anstellung so wenig zu einem Vertrage wie das Naturalisationsgesuch die Naturalisation. Allein es darf doch nicht vergessen werden, daß der Eintritt in den Staatsdienst für den Eintretenden viel intensivere Pflichten mit sich bringt als der Eintritt in den Staatsverband. Er begründet, wie *Anschütz* a. a. O. S. 588 selbst bekennt, im Vergleich mit dem gemeinen Recht der Untertanenpflichten eine *gesteigerte* Subjektion des einzelnen unter den Staat. Sollte das nicht zur Folge haben, daß der Einwilligung des Eintretenden hier auch hinsichtlich der Begründung des Rechtsverhältnisses eine höhere Einwirkung zukommt, als ihr bei Begründung des Untertanenverhältnisses zu teil wird?

Allein nunmehr zu den *juristischen Spezialbeweisen.*¹⁾

¹⁾ *Arndt* bringt zu einem nicht geringen Teil nur politische Gründe bei (1. Aufl. S. 1—18, S. 37 ff.) und seine juristischen sind in der Hauptsache (Unentziehbarkeit) nicht zureichend. M. E. ist *Arndt* genügend widerlegt. Siehe insbesondere *Schücking* S. 31 ff. — *Köhler* hat ebenfalls schon die einseitige Unentziehbarkeit vertreten (Einführung in die Rechtswissenschaft 1902 S. 111 f. und im Archiv f. öffentl. Recht Bd. XVIII [1903] S. 136 und 153). Er führt hierfür lediglich an: Der *gegenwärtige* Herrscher könne nicht über seine Herrschersphäre hinauswirken. Allein wirkt er eigentlich als Gesetzgeber nicht grundsätzlich über die Zeit seines Lebens hinaus? Sind nicht alle Gesetze im Zweifel auf unbestimmte Zeit erlassen? —

C. 1. Die einseitig logisch und damit einseitig staatlich-rechtlich vorgehende Theorie würde die Disposition der Thronanwärter über ihre Warterechte am liebsten völlig ausschalten.

a) In Wirklichkeit geht sie nur vereinzelt so weit. *Triepel* a. a. O. S. 107 z. B. bemerkt, niemals könne der Thronanwärter, immer nur der Throninhaber auf die Krone *Verzicht* leisten, oder, wie *Binding* a. a. O. S. 21 die Behauptung noch schärfer formuliert: „Die staatliche Thronfolgeordnung ist aller Privatdisposition entrückt. Nur dem auf den Thron Berufenen (will sagen: Throninhaber) bleibt das Recht des Verzichtes, gewahrt.“ Im allgemeinen läßt die herrschende Lehre angesichts der Tatsache, daß Verzicht auf die Krone nach Anfall statthaft ist, doch auch zu, daß schon vor Thronanfall verzichtet werden kann — denn wie sollte

Außerdem teilt *Kekule von Stradonitz* die hier versuchte Anschauung; allein seine Gründe (*Archiv für öffentl. Recht* Bd. XIV [1899] S. 3) sind samt und sonders unhaltbar. Wie *Arnold*, 1. Aufl. S. 20, 23, 28 meint *Kekule*, die Rechte der Agnaten auf die Thronfolge seien um deswillen nicht einseitig entziehbar, weil Rechte der Agnaten, insbesondere solche auf Regentschaft, in den Verfassungen eingehend geregelt seien. Allein hieraus folgt doch lediglich, daß die in den Verfassungen begründeten Rechte wider Willen der Berechtigten nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung beseitigt zu werden vermögen. Gegen einseitigen Entzug durch Verfassungsgesetz sind solche Rechte erst geschützt, wenn sie nicht bloß auf Staatsgesetz, sondern auch auf davon unabhängiger Rechtsquelle beruhen. Dies aber ist erst noch zu beweisen. — Auch *Störk*, *Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe* S. 4 ff. und 97 ist als Vertreter der hier verteidigten Anschauung zu nennen. Leider muß ich auch von seiner Beweisführung sagen, daß sie vorwiegend politischer, nicht juristischer Natur ist und daß, soweit sie rechtliches Wesen an sich trägt, sie mir unhaltbar zu sein scheint. Um nur eines anzuführen: warum in aller Welt wurzelt das unentziehbare Anwärterrecht der Agnaten in der monarchischen Staatsform als solchen? (S. 8); warum soll eine Monarchie nicht bei Entziehbarkeit der Thronanwartschaftsrechten rechtlich fortbestehen können? Zudem begegnet ein bedeutsamer Widerspruch. Auf S. 84 schreibt *Störk*: Die Frage, wer als Agnat eines fürstlichen Hauses zu gelten habe, sei im Grunde eine dynastische und hausrechtliche Frage; das will doch sagen keine staatsrechtliche. Wie paßt dazu die S. 6 mit großem Nachdruck hervorgehobene Behauptung, das Sukzessionsrecht sei ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes, ein Fundament der monarchischen Staatsordnung? — Gegen *Kohler* und *Störk* auch *Bornhak*, *Annalen* 1904 S. 62.

die erst in Aussicht stehende Krone nicht ausgeschlagen werden dürfen, wenn es angängig ist, das viel vollere Recht des Besitzes der Krone aufzugeben? —, aber es geschieht doch mit einem gewissen logischen Unbehagen. Man fühlt, daß es der logischen Konsequenz widerspricht. Deshalb ist man wenigstens bestrebt, die Dispositionsbefugnis möglichst einzuschränken und zwar in dreifacher Richtung.

Einmal wird bemerkt: Wohl ist Erklärung des Verzichts vor Anfall der Krone erlaubt, aber die rechtliche Wirksamkeit solcher Erklärung besteht lediglich darin, daß die Erklärung beim Anfall der Krone nicht wiederholt zu werden braucht, vielmehr die Krone bei Thronerledigung, den Verzichtenden überspringend, sofort auf den Nächstberechtigten derart übergeht, daß letzterer nicht als Regierungsnachfolger des Verzichtenden, sondern unmittelbar als solcher des bisherigen Throninhabers gilt; dagegen ist der vor Anfall Verzichtende durch seine Erklärung nicht gebunden; er kann sie jeden Augenblick bis zur Thronerledigung widerrufen. Und dann sagt man: der Verzichtende kann nur für seine Person, nicht auch für seine Abkömmlinge, seine Linie, verzichten; die Wirkungen der Erklärung sind auf seine Person beschränkt. Man vergleiche in beiden Richtungen z. B. *Meyer* § 91 S. 246, *Anschütz* S. 574. Und endlich wird bemerkt: Der Verzicht kann an keine Bedingung geknüpft, mit keinem Vorbehalt versehen werden; Verzicht zugunsten bestimmter Dritter ist unwirksam. So *Seydel*, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I § 60.

a) Allein wie kommt es dann, daß fortwährend Verzichte mit der Absicht der Bindung, also Verzichtsverträge statthaben, daß der Verzichtende den Verzicht für sich und seine Nachkommen erklärt, daß Verzichte zugunsten bestimmter Dritter, also nur bedingt und unter Vorbehalt, sogenannte *Rangausweichungen* erfolgen?

Statt gar mancher Beispiele führen wir nur eines an. In ihm sind alle drei angegebenen Fälle vereinigt. Durch eine zu London am 24. Juni 1899 ausgestellte Erklärung haben Herzog und Prinz von *Connaught* auf die Regierungsnachfolge in Sachsen-Koburg-Gotha verzichtet, der erstere unbedingt,

der letztere nur zugunsten des nach ihnen zur Krone berufenen Herzogs Karl Eduard von *Albany*, des Sohnes des verstorbenen vierten und jüngsten Sohnes des Prinzen Albert und der Königin Viktoria, des Herzogs Leopold von Albany.

Was geschah, geht am besten aus der Gegenurkunde hervor, welche der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg als Vormund des jungen Herzogs von Albany am 28. Juni 1899 zu Koburg ausfertigte.

Hier heißt es: „*Nachdem* es dem Herzog *Arthur* von Connaught gefallen hat, durch eine zu London am 24. Juni 1899 ausgestellte Urkunde auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha *gänzlich* zu verzichten und nachdem auch Hochdessen Sohn, Prinz Arthur, durch Seinen Spezialvormund, den Herzog von Cambridge, Sich diesem Verzicht für Sich *und* Seinen Mannesstamm *unter Vorbehalt* der Erbfolge *nach* dem Tode und dem Erlöschen des Mannesstammes des Herzogs von Albany angeschlossen hat, so spreche ich, Erbprinz Ernst von Hohenlohe Langenburg, als dem Herzog von Albany bestellter Vormund nach erklärtem Einverständnis der als Mitvormünderin bestellten Mutter Meines Mündels, der Herzogin Helene von Albany, die *Annahme* der *zu dessen Gunsten* erklärten Verzichte auf die Thron- und Erbfolge in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha hiedurch aus und erkläre Mich mit dem Inhalt der Verzichtsurkunde de dato London, den 24. Juni 1899, hiemit ausdrücklich einverstanden.“

Und diese Verzichtserklärung sollte die beiden Connaughts gegenüber dem Herzog von Albany nicht gebunden haben, der Vertrag seitens derselben frei widerruflich sein! Die Berufung zur Krone sollte nicht „Gegenstand vertragsmäßiger Verfügungen sein können“, um die Worte *Seydels* a. a. O. zu gebrauchen? Die Verträge sollten rechtlich nichtig sein, warum werden sie dann unter Mitwirkung der ersten Rechtsverständigen des Landes geschlossen!

Nach bayerischem Recht (Verf.-Urk. Tit. II § 13) sind in letzter Linie, d. h. wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat und keine Königinwitwe vorhanden sind, die Kronbeamten zur Regentschaft berufen und zwar, sofern der letzte

Monarch nicht einen von ihnen bestimmt, nach ihrer Rangordnung, zuerst der Kronobersthofmeister, dann der Kronoberstkämmerer, der Kronoberstmarschall, der Kronoberstpostmeister. Angenommen, der Kronobersthofmeister würde sich gegenüber dem Kronoberstkämmerer verpflichten, für den Fall, daß bei Eintritt der Regentschaft die Reichsverwesung an ihn gelangen würde, auf Übernahme derselben zugunsten jenes zweiten Kronbeamten zu verzichten, m. a. W. die beiden Kronbeamten würden eine Rangausweichung vereinbaren, wäre ein solcher Verzichtungsvertrag gültig, bindend? Gewiß nicht. Aus welchem Grunde? Weil den Parteien die Dispositionsbefugnis über die Reihenfolge der zur Regentschaft Berufenen abgeht.

Oder zwei Richter ein und desselben Amtes vereinbaren, daß der Dienstjüngere immer den Dienstälteren zuerst abstimmen lasse. Ist dieses Abkommen zwischen den Parteien bindend? Gewiß nicht. Denn der Gegenstand steht nicht zu ihrer Verfügung.

Aber es kommen derartige Verträge zwischen Kronbeamten oder Richtern auch nicht vor. Warum dann aber zwischen Thronanwärtern? Nun eben deswegen, weil hier die Sachlage eine ganz andere. Hier sind solche Verichts- und Rangausweichungsverträge unter den Parteien und ihren Nachkommen bindend. Dieselben haben eben eine gewisse Dispositionsbefugnis über die Thronfolge.

β) Diese Befugnis ist auch im staatlichen Rechte anerkannt. Die einseitig staatsrechtliche Thronfolgetheorie übersieht dies nur in ihrer unerbittlichen Strenge logischer Konsequenz.

Das Gerichtsverfassungsgesetz § 199 sagt: „Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter . . .; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt“; die bayerische Verfassung Tit. II § 13 lautet: „In Ermanglung derselben (Agnaten, Königinwitwe) übernimmt sie (die Reichsverwesung) jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt; wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den *ersten* Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.“ Bezüglich der Thronfolge dagegen heißt es

(preus. Verf.-Urk. Art. 53): „Die Krone ist ... *erblich* in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

Die Verfassungsurkunde sagt also, der Mannesstamm des königlichen Hauses hat ein Erbrecht an der Krone. Um Theorien kümmert sich der Gesetzgeber nicht. Er meint daher: auch wenn die Thronfolge etwas Staatsrechtliches ist, ein Erbrecht haben daran die Agnaten doch. Es ist dann eben kein privatrechtliches Erbrecht, kein Erbrecht an Privatreechten, sondern ein solches an einer öffentlichrechtlichen Stellung, jedenfalls hat die Befugnis der Agnaten die Natur eines Erbreehtes, von *Staatserbfolge*, wie z. B.¹⁾ das *meiningsche Landesgrundgesetz* § 5 und das *oldenburgische Hausgesetz* Art. 16 es im Gegensatz zur „*Sukzession in das Hausfideikommiß*“ bezeichnen. Also muß ein Wesen des Erbreehtes in Betracht kommen, das ihm unabhängig davon beiwohnt, ob das zu Erbende ein Privat- oder ein öffentliches Recht ist. Und solche Eigenschaften hat das Erbrecht viele. Alle Eigenschaften, die ihm unabhängig davon beiwohnen, ob Gegenstand des Erbes Vermögens- oder andere Rechte sind, kommen ihm demgemäß auch dann zu, wenn Gegenstand desselben die Krone ist, es müßte denn die besondere Natur der Krone dieselben ausschließen. Auch sonst ist möglich, daß, was für das Erbrecht an Vermögen gilt, in Bezug auf das Erbrecht an der Krone wegen deren besonderen Natur Änderung erleidet.

Losgelöst gerade von den Beziehungen zum Vermögensrechte heißt Erben Einrücken in die Rechte eines anderen mit dessen Tod. Wie demgemäß sonst der Erbe über diese seine Aussicht disponieren kann, so vermag er es auch hier. Wie sonst der Erbe vor Anfall auf sein Warterecht verzichten kann, unbedingt und mit Vorbehalt (zugunsten bestimmter Dritter), frei widerruflich oder vertragsmäßig (sich bindend), für sich und seine Nachkommen, so kann er es demgemäß auch hier.

Dies ist es, was die Verfassung mit jener Wendung von

¹⁾ Siehe auch bayer. Familienstatut von 1819 Tit. II § 3 und gar manch anderes Haus- und Staatsverfassungsgesetz.



der Erblichkeit der Krone bestätigen. *Vertragsmäßige Verzicht auf Thronfolgeansprüche vor Thronanfall, vertragsmäßige Rangausweichungen unter Thronanwärter sind also unter den Parteien rechtlich bindend.*

γ) Ja, sie sind sogar bindend und rechtswirksam *für den Staat*, wenn die Verfassungsbestimmung so allgemein lautet, wie die von preußischer Verfassung Art. 53: „Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“ An sich haben selbstverständlich solche Vereinbarungen nur Wirkung unter den Parteien, nicht für den Staat, denn dieser hat ein selbständiges Recht an der Krone; aber wenn der Staat bezüglich dieses seines Rechtes an der Krone so allgemein bestimmt, wie es in der angeführten Vorschrift der Fall, dann haben jene Dispositionen auch unmittelbar Wirkung für den Staat kraft eben dieses Rechtsatzes.

Ausgeschlossen ist durch ihn eine Verfügung des Throninhabers als solchen über die Krone: eine testamentarische oder vertragsmäßige Einsetzung von Thronerben, welche den Agnaten vorgehen würden. Aber statthaft ist hiernach eine Verfügung der Thronanwärter über die Anwartschaften. Auch im Wege des Vertrages insbesondere, seien dies nun Verträge mit dem Throninhaber oder mit anderen, können sie über die Krone verfügen. Weil die Verfassung selbst die Krone als vererblich bezeichnet, können die Thronanwärter, soweit nicht Rechte anderer Thronanwärter dadurch berührt werden, vertragsmäßig darüber verfügen; also gilt auch der *Grundsatz der Primogenitur und Linealfolge nur innerhalb der Dispositionsfreiheit der Erben*. Der erste in der Linie kann dem zweiten ausweichen; die erste Linie der zweiten. Jeder vermag für seine ganze Nachkommenschaft zu verzichten, soweit dieselbe noch nicht großjährig (davon näher in § 50). Jede solche Disposition hat auch Wirkung für den Staat im Falle obenerwähnter Formulierung. *Es bedarf nicht des Weges eines verfassungsändernden Gesetzes*, um solchen Verträgen und Dispositionen auch für den Staat Wirkung beizulegen. Die Verfassung selbst legt ihnen diese Wirkung bei.

Mit Recht wurde in *Bayern* in dieser Weise verfahren, als

König Otto von Griechenland 1836 bedingt auf den bayerischen Königsthron Verzicht leistete. In einer Urkunde vom 6./18. März 1836 trat derselbe unter gewissen Voraussetzungen mit seiner und seiner Linie Thronanwartschaftsrecht hinter nachgeborene Linien zurück. Die Frage, ob dieser bedingte Verzicht der Zustimmung des Königs und der Stände als der gesetzgebenden Faktoren des Staates bedürfe und zwar in Form eines verfassungsändernden Gesetzes, wurde anlässlich der Beratung über den Fortbezug der Apanage durch König Otto 1837 in der bayerischen Kammer der Abgeordneten gestreift. Die verschiedenen Redner zu der Frage bis auf einen Abgeordneten waren nicht dieser Ansicht, weil durch jenen Vertrag innerhalb des regierenden Hauses nur eine subjektive Änderung der Thronfolgeordnung, will sagen keine Änderung des objektiven Thronfolgerechts (der Verfassung) erfolgt sei. Also erkannten sie eine derartige Disposition mit Wirkung auch für den Staat als zu Recht bestehend an. Nur meinten sie, es sei empfehlenswert, wenn der Volksvertretung von solchen Vorgängen Kenntnis gegeben würde, denn es sei wünschenswert, daß das Volk von solchen Vorgängen etwas erfahre.

Das Hausgesetz für das großherzoglich *oldenburgische* Haus vom 1. September 1872 hat, obwohl es *nach* der Verfassung für Oldenburg erging, welche vom 22. November 1852 stammt, und obwohl letztere für Hausgesetze, soweit nötig, Zustimmung der Stände vorschreibt (Art. 59), die Möglichkeit des Verzichts auf die Krone vor Anfall für selbstverständlich angesehen und für die betreffende Bestimmung keine Zustimmung des Landtages erholt. Es bestimmt in dem von der Zusammensetzung des Familienrates handelnden Art. 16 (*Schulze* II 456): „Ein Verzicht auf die Staatserbfolge schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrate aus.“

Nach der von uns bekämpften Anschauung hätten alle solche Dispositionen für den Staat erst im Wege der Verfassungsänderung Wirkung. Ja, erst dadurch erhielten sie überhaupt rechtlichen Inhalt, auch im Verhältnis der Parteien untereinander. Nicht durch Vertrag, sondern durch Gesetz wären diese gegeneinander verbunden. Der Vertrag würde nur moralisch, politisch, aber nicht rechtlich gebunden haben.



b) Aber ich höre einwenden: wozu dies alles? folgt denn hieraus, daß das fürstliche Hausrecht eine vom staatlichen Rechte unabhängige Rechtsordnung darstellt? Liegt die Sache nicht vielmehr einfach so, daß jene Dispositionen der Hausangehörigen rechtliche Wirkung auch im Verhältnis dieser zueinander lediglich besitzen, weil eben die Verfassung durch den Satz, daß die Krone im Mannesstamme erblich sei, hausrechtliche Geschäfte und damit das Hausrecht mit solcher Kraft ausstattet? Bestätigen nicht gerade dieser Art. 53 der preußischen Verfassung und ähnliche, wie alles Recht, wenn man auf die Herkunft und Entstehung sieht, staatliches Recht ist, im Staate seine Quelle hat?

Allein die gleiche Wirkung unter den Parteien, zwischen den Hausmitgliedern, besitzen jene Dispositionen auch, wenn sie dem geltenden Verfassungsrechte widersprechen. In diesem Falle läßt sich doch nicht annehmen, daß die genannten Dispositionen kraft stillschweigender Zulassung des Staatsgesetzes gelten. Denn wie sollte ein Staatsgesetz etwas zu staatlichem Recht erheben, d. h. mit gesetzlicher Kraft ausstatten, was seinem Inhalt direkt widerspricht? Trotzdem aber haben jene Dispositionen verpflichtende Kraft. Also kann dieselbe nicht auf staatlicher Zulassung beruhen.

Wir erwähnten S. 19 die Rangausweichung des *Sondershauser* Zweiges der *schwarzburgischen* Gesamtfamilie zugunsten eines unebenbürtigen Vettters des letzten *Rudolstädter* Agnaten.

Eine Rangausweichung zugunsten eines anderen Agnaten wäre mit dem geltenden Staatsrecht in Einklang. In *Rudolstadt* galt stillschweigend das hausrechtliche Prinzip der Vererblichkeit nach agnatischer Linealfolge auch für den Staat, als Verfassungsrecht. Im Wesen des agnatischen Erbrechtes liegt, wie wir sahen, die Möglichkeit des Rangverzichts, aber nur die innerhalb des Kreises der Agnaten. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Vererblichkeit im Mannesstamme vermag durch rechtsgeschäftliche Disposition keine Durchbrechung zu erleiden. Trotzdem bindet jene Rangausweichung zugunsten eines Nichtagnaten die Ausweichenden schon vor dem Erlaß des diese Rangausweichung auch für den Staat rechtsgültig machenden Verfassungsgesetzes. Sie bindet sie

gegenüber dem anderen Zweige des schwarzburgischen Gesamthauses. Als „eine von den sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses vollzogene Vereinbarung“ wird jene Rangausweichung und Ebenbürtigkeitserklärung im Rudolstädter Gesetz vom 1. Juni 1896 bezeichnet: „kraft“ derselben wird in dem genannten Gesetze Prinz Sizzo von Leutenberg als ebenbürtig erklärt: „Wir Fürst Karl Günther und Wir Prinz Leopold, als die einzigen männlichen Repräsentanten der Fürstlichen Linie Schwarzburg-Sondershausen, wollen Uns . . . des Uns nach Maßgabe des Hausvertrags vom 7. September 1713 zustehenden agnatischen Successionsrechtes in die Regierung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt . . . zu Gunsten des Prinzen Sizzo bzw. dessen ebenbürtiger männlicher Descendenz *hiemit* ausdrücklich dergestalt *begeben*, daß dieselben *vor* Uns in obgedachtes Recht eintreten.“ Wie könnte angesichts dessen allen bezweifelt werden, daß jene Vereinbarung schon vor Erlaß des ihr entsprechenden Staatsgesetzes rechtliche Existenz besaß, also schon zu einer Zeit, wo sie dem geltenden Verfassungsrechte noch widersprach! Also muß die Bindekraft dieser Vereinbarung auf anderer Rechtsmacht als der der rechtsetzenden Gewalt des Staates beruhen¹⁾.

Und ebenso für Sondershausen. Hier bestimmt das Landgrund-, also das Staatsgesetz (§ 13): nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im fürstlichen Gesamthause geht die Regierung auf die weibliche Linie über. Im Widerspruch hierzu erklären die drei noch übrigen Agnaten mit den Worten: „Wir, die Fürsten Karl Günther und Günther und der Prinz Leopold, als die alleinigen gegenwärtig lebenden Agnaten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg wollen den Prinzen Sizzo von Leutenberg förmlich und *rechtsbeständig* als einen ebenbürtigen Angehörigen des *Mannesstammes* Unseres Fürstlichen Hauses *hiemit* . . . anerkennen,“ die Regierung solle nach völligem Aussterben der Agnaten des Gesamthauses nicht auf

¹⁾ Die herrschende Meinung dagegen betrachtet diesen Konsens der Agnaten als rechtlich überflüssige Zutat: „*supervacuum non nocet*“ (Schücking S. 41).

die weibliche Linie, sondern auf einen nichtagnatischen Angehörigen des Mannesstammes, den unebenbürtigen Prinzen Sizzo von Leutenberg und dessen Abkömmlinge übergehen. Wie sollte diese Erklärung auf Grund stillschweigender staatlicher Zulassung gelten, wo sie dem Willen des staatlichen Gesetzgebers direkt zuwider ist? Und doch erwähnt dann das die Sondershauser Verfassung entsprechend ändernde Staatsgesetz vom 14. August 1896 diese hausrechtliche Vereinbarung als eine bereits vorher zu Recht bestehende: „kraft“ derselben wird nach dem Erlöschen des Sondershauser und des Rudolstädter Mannesstammes Prinz Sizzo zur Nachfolge in die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen berufen. Siehe hierzu näher unten § 20 und § 44 II B 1 a β.

Und ein drittes Beispiel: Wir kennen es ebenfalls bereits. Durch Urkunde vom 24. Juni 1899 hat Herzog Artur von *Connaught* gänzlich, sein Sohn Prinz Artur mit Vorbehalt auf die Thronfolge in Koburg-Gotha verzichtet. Dieser Verzicht steht außer Einklang mit der koburg-gothaischen Verfassung. Dieselbe bestimmt, daß die Regierung auf den nächstberechtigten Prinzen übergeht. Herzog von Albany ist nicht der nächstberechtigte. Sollte nun jener Verzichtsvertrag zugunsten Albanys rechtsgültig sein, wenn die Verfassung lediglich lautete: „Das Recht der Regierung ist erblich im Mannesstamme des herzoglichen Hauses“; sollte ihm dagegen vor entsprechender Umänderung der Verfassung Rechtsverbindlichkeit auch zwischen den Parteien fehlen, wenn die Verfassung, wie sie es in Wirklichkeit tut, näher bestimmt: „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche Thronfolger ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen *zunächst* berechtigten Prinzen übergeht“?

Auf so geringem Fassungsunterschied kann doch nicht der Gegensatz von rechtlicher Gültigkeit oder Ungültigkeit eines solchen Verzichtsvertrages basieren! Ist dies aber der Fall, dann muß jener Vertrag seine Bindekraft aus einer auch bei Widerspruch mit dem Willen des Staates wirkenden, also aus einer auf den Staatswillen nicht zurückführenden Quelle besitzen. Nach jener von uns befehdeten Anschauung wären

jene verschiedenen Verträge (Rangausweichungen, Ebenbürtigkeitserklärungen) rechtlich bedeutungslos. Wurden, um mit *Binding* in dem zitierten Leipziger Dekanatsprogramm S. 35 ff. zu reden, die hausgesetzlichen Bestimmungen über Thronfolge „durch die Verfassungen in staatsrechtliche Satzung genauer in Bestandteile der Verfassung verwandelt,“ wurden die preußischen Hausgesetze, soweit sie sich auf die Thronfolge beziehen, durch das Allegat derselben in Art. 53 der preußischen Verfassung „vollständig und restlos *verstaatlicht* derart, daß sie heute *lediglich* integrierender Bestandteil der Verfassung, sonst nichts sind“ (so *Anschütz* a. a. O. S. 571), dann sind solche der Verfassung widersprechende Rangausweichungen und ähnliches rechtlich nur im Wege der Verfassungsänderung möglich. Und doch begegnen solche, werden solche mit der Absicht der Bindung („rechtsbeständig“!) unter den Parteien schon *vor* entsprechender Verfassungsgestaltung da und dort fortwährend geschlossen!

c) Aber nicht bloß in Rangausweichungen und sonstigen Verzichten und ähnlichem zeigt sich solch eine auf Staatswillen nicht zurückführende Dispositionsbefugnis der Parteien, sondern auch in *Schiedsverträgen* über Thronfolgestreite.

Wie wir schon wiederholt andeuteten, liegt der Fehler der herrschenden Thronfolgelehre darin, daß sie im Begriffe der Thronfolge das Wesen des einen Elementes, des Thrones einseitig betont und auf diese Weise die Bedeutung des Wesens des anderen darin enthaltenen Moments, der Folge oder des Erbrechtes übersieht. Daher der Satz „über Sukzessionsrechte gibt es keine Disposition“, wie dies am schroffsten *Triepel* S. 107 ausspricht. Und doch finden wir auch Schiedsverträge über solche Rechte, Schiedsverträge, obwohl, um wieder mit *Triepel* a. a. O. zu reden, in jedem solchen Schiedsvertrage notwendig eine Disposition über Thronfolgerecht enthalten ist.

Gewiß hat ein derartiger Schiedsvertrag als solcher keine Wirkung für den Staat — für diesen hat er Wirkung nur, wenn dadurch das Prinzip der *agnatischen* Erbfolge nicht verletzt wird und *alle* Erbberechtigten daran teilnehmen —; aber hieraus folgt nicht, daß der Schiedsvertrag als solcher

überhaupt keine Rechtswirkung besäße; er wirkt unter den Parteien. Vgl. § 34.

Vom Standpunkt der herrschenden Theorie aus kann eine Thronfolgestreitigkeit nur durch den Staat erledigt, also ein Schiedsgericht nur von Staats wegen eingesetzt werden. Warum dann aber bezüglich des lippeschen Erbstreits eine Einsetzung des Schiedsgerichts durch einen Teil der streitenden Agnaten, durch „Schiedsvertrag“ (vom 25. und 29. Juni bezw. 3. Juli 1896)¹⁾, und erst in Anschluß hieran ein Schiedsgesetz, ein Staatsgesetz (das lippesche Gesetz vom 17. Oktober 1896) mit dem Inhalt: „Die nach dem anliegenden Schiedsvertrage herbeigeführte Erledigung des Thronstreites ist für die Thronfolge im Fürstentum Lippe maßgebend“? Dies beweist doch, daß der Vertrag als solcher rechtliche Wirkung besitzt. Denn sonst wäre dieser Umweg unverständlich. Also: der Vertrag hat Rechtswirkung, ehe er in das Gesetz aufgenommen wird.

Woher kommt ihm aber diese Wirkungskraft? Stillschweigend vom Staate? Aber setzen wir doch den Fall, die Parteien hätten den Schiedsvertrag geschlossen, trotzdem bereits durch lippesches Staatsgesetz der Thronstreit entschieden ist, weil sie glauben, es werde möglich sein, eine Änderung des Staatswillens herbeizuführen. Könnte hier auch noch von stillschweigender Schaffung der Wirkungskraft durch die staatliche Rechtsetzungsgewalt, durch Staatsrecht gesprochen werden? Gewiß nicht. Dann führt aber auch im ersten Falle die Bindekraft des Vertrages nicht auf staatliche Einräumung zurück. Sie beruht auf einer vom Staat unabhängigen Rechtsquelle, auf Hausrecht. Warum so regelmäßig Hinweis auf die Hausgesetze, warum auch Hinweis auf den Schiedsvertrag? Eben deswegen, weil unabhängig vom Staate das Erbrecht diesen hausrechtlichen Quellen seine Entstehung verdankt.

2. Aber wir gehen weiter: nicht nur seiner Entstehung, sondern auch seinem *Bestande* nach bildet das *Hausrecht* der regierenden Familien in bezug auf Thronfolge *eine vom Staate unabhängige Rechtsordnung*.

a) Wir sahen, daß Verträge über Ebenbürtigkeitserklärung,

¹⁾ Abgedruckt bei *Triepel* S. 116ff.

Rangausweichung, Thronstreiterledigung auch bei Widerspruch mit dem Staatswillen, wie er in den dieselbe Materie behandelnden Staatsgesetzen niedergelegt ist, unter den Parteien verpflichtende Kraft zu *gewinnen* vermögen. Ist von hier aus ein weiter Schritt dazu, daß ihnen diese Kraft unter den Parteien auch *verbleibt*, sofern ein ihrem Inhalt entsprechendes Staatsgesetz nicht zustande kommt?

Würde die Anerkennung des Prinzen Sizzo von *Leutenberg* und seiner Nachkommenschaft als ebenbürtige und demgemäß agnatische Angehörige des Schwarzburger Gesamthauses und die Berufung desselben und seiner Deszendenz zur Nachfolge in beiden Fürstentümern, wie sie in der von uns besprochenen Erklärung der schwarzburgischen Agnaten vom 21. April 1896 liegt, für die Erklärenden verbindlicher Kraft von Rechts wegen verlustig gegangen sein, wenn ihnen entsprechende *Staatsgesetze* nicht zustande gekommen, und demgemäß für Rudolstadt der unmittelbare Übergang der Herrschaft an den Sondershauser Zweig, für Sondershausen nach Erlöschen des Mannesstammes des Gesamthauses der Übergang der Regierung an die Kognaten geltendes *Staatsrecht* geblieben wären? Würde in ähnlicher Weise der Verzichtsvertrag zwischen den Häusern *Connaught* und Albany von selbst hinfällig geworden sein, wenn man in Koburg und Gotha ein mit ihm inhaltlich übereinstimmendes Staatsgesetz vergeblich versucht hätte?

Auf keinen Fall. Herzog von *Connaught* bliebe dann wohl staatsrechtlich zur Nachfolge in Koburg und Gotha berufen, aber er hätte vertragsmäßig die Verpflichtung, auch gegenüber dem Staat eine Verzichtserklärung abzugeben oder nach Thronanfall sofort abzudanken.

Indirekt bestätigt die Richtigkeit dieser Anschauung das Verhalten, das man bei Abschluß jenes Vertrages beobachtete. Wie aus den Vorlagen erhellt, welche das koburg-gothaische Staatsministerium behufs staatsrechtlicher Durchführung jenes Vertrages der zuständigen Volksvertretung machte, hatten die Vertragsteile vereinbart, daß der „Austausch der förmlichen Urkunden“ erst nach erfolgter Zustimmung des Landtags zu dem Verzichtsvertrage geschehen solle. Aus welchem Grunde

anders sollte dies geschehen sein, als deswegen, um zu vermeiden, daß der Fall eintrete, daß der Herzog von Connaught und sein Sohn staatsrechtlich unmittelbar zu etwas berufen blieben, worauf sie vertragsmäßig bindend bereits verzichtet hätten. Das Verfahren beruht also auf dem Gedanken, daß die vertragsmäßige Bindung trotz entgegenstehenden Staatsrechtes unverändert bestehen bliebe. M. a. W.: *Bestehendes Hausrecht bleibt von entgegenstehendem Staatsrecht unberührt; neues Staatsrecht hebt entgegenstehendes Hausrecht nicht auf und dem geltenden Staatsrecht widersprechendes neues Hausrecht vermag zu entstehen*, Sätze, die wir im einzelnen noch verfolgen wollen.

b) Zunächst folgende allgemeine Erwägung: Der staatlichen Ordnung des Thronfolgerechts ist nicht so sicher Schutz gegen Abänderung zu prophezeien, wie hausrechtlichen Dispositionen hierüber. Der Bestand der staatlichen Rechtsordnung unterliegt in hohem Maße dem Wandel des Einflusses der staatlichen Machtfaktoren. Die inneren Rechtsbeziehungen der fürstlichen Häuser werden dagegen hierdurch kaum berührt. So ist es leicht möglich, daß Änderungen im staatlichen Thronfolgerecht eintreten. Sollten dieselben immer auch die hausrechtlichen Thronfolgebestimmungen in Mitleidenschaft ziehen? Das anzunehmen, widerspricht der Verschiedenheit des politischen Milieus, in dem beide Rechtsordnungen stehen.

Nur ein Beispiel. Die Verfassung für *Koburg und Gotha* vom 3. Mai 1852 hat in § 9 bestimmt, daß von der Nachfolge in der Regierung beider Herzogtümer der regierende König von England und der englische Thronfolger insoweit ausgeschlossen sein sollen, als sonstige sukzessionsfähige Nachkommen aus der Speziallinie des Prinzen Albert vorhanden sind. Prinzgemahl Albert hatte dieser Vorschrift zugestimmt und, um die Übereinstimmung des Hausrechts mit dem damaligen Staatsrecht völlig sicher zu stellen, ist der Prinz von Wales nach Eintritt in seine Volljährigkeit durch Verzichtvertrag vom 19. April/25. Mai 1863 (bei Schulze III S. 291) zugunsten seiner vier jüngeren Brüder und ihrer Linien im Range ausgewichen. Wie leicht konnte sich aber

im Laufe der nächsten 40 Jahre in den Herzogtümern die Stimmung ändern! Vielleicht bekam eine Strömung dort die Oberhand, welche das gerade Gegenteil wollte, nicht möglichste Trennung der Erbfolge in den Herzogtümern und in Großbritannien und Irland, sondern möglichste Vereinigung der Regierung beider Gebiete in einer Hand. Wir setzen unter gleichzeitiger Annahme, Herzog Ernst lebte noch, den Fall: die Verfassung würde in Koburg und Gotha dementsprechend geändert, § 9 des Staatsgrundgesetzes gestrichen. Würde damit ipso jure jener Verzichtsvertrag seine Wirkung verlieren? Keineswegs. Der König von England wäre gegenüber den jüngeren Linien solange vertragsmäßig verpflichtet, dem Staate Koburg-Gotha zu erklären, daß er für den Fall der nächsten Thronerledigung auf den Antritt der Regierung verzichte, als diese jüngeren Linien nicht in eine Aufhebung jenes Verzichtsvertrages willigten. Denn jene Streichung hätte, solange ihr die Agnaten nicht zustimmten, lediglich für den Staat, nicht aber für das Haus bindende Kraft. Würde allerdings zu jener Streichung die Einwilligung der Agnaten erholt sein, dann wäre auch ihre stillschweigende Einwilligung zur Beseitigung jenes Vertrages anzunehmen.

c) Dann aber folgende *Einzelheiten*:

a) Wir haben gesehen, daß neue Rangausweichungen rechtsverbindliche Kraft unter den Parteien schon vor entsprechender Abänderung des Verfassungsrechtes, also auch bei Widerspruch mit dem Verfassungsrechte besitzen und demgemäß auch rechtsverbindlich unter den Parteien bleiben, wenn das Verfassungsrecht nicht eine ihrem Inhalte entsprechende Abänderung erfährt. Wenn aber Rangausweichungen *trotz* zuwiderlaufenden Staatsrechtes unter den Hausangehörigen mit rechtsverbindlicher Wirkung *neu* vereinbart zu werden vermögen, so folgt hieraus, daß das staatliche Recht keine dem Hausrechte rechtlich übergeordnete Rechtsmacht darstellt. Hieraus aber resultiert, daß das *staatliche Recht auf das Hausrecht sich gründende Rechte nicht einseitig zu vernichten vermag*.

Dasselbe ergibt auch noch eine andere Erwägung. Können Rangausweichungen auch bei widerstrebendem Staatsrechte rechtlich neu begründet werden, so ist nicht abzusehen, warum

bestehende Rangausweichungen durch neues Staatsrecht sollten einseitig beseitigt werden können. Kann das staatliche Recht die Entstehung ihm widersprechender Erbfolgeverzichte nicht verhindern, so hat es ebensowenig die Kraft, bestehende Erbfolgeverzichte (Rangausweichungen) einseitig zu beseitigen. **Staatsrecht bricht nicht Hausrecht** in den mit der Thronfolgefrage zusammenhängenden Materien.

Nicht läßt sich dabei für das betreffende Staatsgesetz Rechtsgültigkeit dadurch aufrechterhalten, daß man argumentiert: für das Verhältnis der Parteien untereinander mag das Gesetz keine Wirkung besitzen, wohl aber besitzt es solche für das Verhältnis von Parteien und Staat. Das Hausrecht bildet eine Rechtsordnung nicht bloß für die Verhältnisse des Hauses nach innen, sondern auch für die Verhältnisse nach aussen.

Dies ergeben die *Erbverbrüderungen*.

Können Rangausweichungen im Widerspruche mit dem Staatsrechte erfolgen, so ist nicht abzusehen, warum dies nicht auch hinsichtlich Erbverbrüderungen zu geschehen vermöchte. Rangausweichung ist Erbfolgeeinräumung auf Zeit, Erbverbrüderung solche für immer. Haben Erbverbrüderungen aber Kraft auch, sofern sie dem staatlichen Rechte zuwiderlaufen, so können sie diese ihre Kraft nicht aus Staatsrecht entnehmen. Woraus dann? Allein bleibt das Hausrecht. Besitzt dieses aber sogar Wirkung über den Staat hinaus gegenüber Fürstenthäusern anderer Staaten, so hat es gewiß auch Wirkung über das Haus hinaus *im* Staate. M. a. W.: *Auch das staatliche Leben untersteht seiner Rechtskraft. Zwei Rechtsordnungen regeln es, das staatliche und das Hausrecht.* Das öffentliche im Staate geltende Recht zerfällt in diese zwei Teile. Entziehung agnatischer Rechte durch den Staat wider Hausrecht verstößt gegen die eine der beiden öffentlichen Rechtsordnungen, die das Staatsleben beherrschen, und ist daher dieser gegenüber rechtswidrig.

β) Dies wird durch folgende Fälle aus der Praxis bewiesen.

aa) Der ursprüngliche Entwurf des *oldenburgischen* Staatsgrundgesetzes vom 5. August 1848 lautete in Art. 1: Das Großherzogtum „ist ein unter *einer* Verfassung unteilbarer

Staat“. Aber schon vor dem Zusammentritt des Landtages änderte die Regierung die Bestimmung dahin: „Diese Bestandteile des Großherzogtumes bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und *unter der Regierung* der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig († 1829) unteilbaren Staat.“ Der Grund lag darin, daß das Haus Holstein (-Augustenburg) auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Rückfallsprüche als Erben des Herzogs Holstein-Plön besitzt. Der letztere hat 1676 diese Grafschaften unter Vorbehalt des Rückfalles bei Aussterben der königlich dänischen Linie an seine Agnaten und Lehenserben gegen Entgelt an den König von Dänemark zediert; dieser zedierte sie weiter 1767 gegen Entgelt (Gottorpschen Anteile von Holstein) an den nachmaligen Kaiser Paul von Rußland und dieser gab sie zessionsweise ohne Entgelt 1773 an den Fürstbischof von Lübeck. Der Zessionar hat nicht mehr Rechte zu vergeben als der Zedent; demgemäß besteht noch der Rückfallsanspruch von Plön und seinen Rechtsnachfolgern, dessen Bedingung inzwischen sogar eingetreten ist — 1863 ist die königlich dänische Linie erloschen — und der auch nicht dadurch erloschen ist, daß der Herzog Friedrich VIII. von Augustenburg 1863 seinen Anspruch nicht auf Oldenburg und Delmenhorst, sondern auf das vom dänischen Könige hierfür erhaltene Äquivalent in Holstein richtete, weil die Verwirklichung dieses Anspruches nicht gelang.

Nicht um jenen Rückfallsanspruch zu *erhalten*, sondern um das Thronfolgerecht staatlich nicht im Widerspruche mit dem vom Staate völlig unabhängigen Hausrechte zu normieren, hat das oldenburgische Staatsgrundgesetz Unteilbarkeit und Vererbung nur für die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, d. h. des einzig verbliebenen Seitenverwandten (Neffen) jenes Fürstbischofs von Lübeck geregelt, der 1773 die genannten Grafschaften von dem damaligen russischen Großfürstenthronfolger Paul unentgeltlich abgetreten erhielt; freilich dabei insofern nicht vollkommen im Einklange mit dem geltenden fürstlichen Hausrecht verfahren, als es die Möglichkeit eines Rückfalles an die Erben von Plön und damit die Möglichkeit einer Geltendmachung dieses Rückfallsanspruches erst

von dem Zeitpunkte des Erlöschens des Mannesstammes dieses Herzogs Peters ab annahm. Jedenfalls hat die oldenburgische Verfassungsurkunde Rücksicht auf die Möglichkeit genommen, daß beim Aussterben des Mannesstammes jenes Fürstbischofs noch nach Hausrecht berufene Thronanwärter vorhanden sind. Aus diesem Grunde sagt die oldenburgische Konstitution nicht bloß (in Art. 1): „unter der Regierung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig unteilbar,“ sondern auch (in Art. 18): „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermanglung eines *grundgesetzlich* zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.“ Das Grundgesetz gibt also zu, daß bei Ermanglung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen noch hausgesetzlich zur Nachfolge berufene Prinzen vorhanden zu sein vermögen, und gibt damit zu, daß Hausrecht unverändert fortgilt, wenn mit ihm nicht übereinstimmendes Staatsrecht entsteht. Durch den Satz der oldenburgischen Verfassung: Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, hat der Gesetzgeber nicht Erbrechte anderer grundgesetzlich erhalten, sondern *grundgesetzlich* ausschließen wollen; sonst könnte er im nächsten Art. nicht fortfahren: „bei Ermanglung eines *grundgesetzlich* zur Nachfolge berechtigten Prinzen.“ Der Fortbestand der Rechte des Herzogs von Holstein-Plön und seiner Erben beruht daher nicht auf einer stillschweigenden Erhebung derselben zu verfassungsrechtlichen, sondern weil der Gesetzgeber hausrechtlich begründete Sukzessionsansprüche durch die staatsrechtliche Regelung der Thronfolge nicht als *hausrechtlich* beseitigt ansieht, schreibt er einengend: in Ermanglung eines grundgesetzlich berufenen Prinzen. Die Unabhängigkeit des Hausrechtes vom Staatsrechte, die rechtliche Unmöglichkeit, auf Hausrecht gegründete Thronfolgeansprüche einseitig von Staats wegen zu entziehen, ist hiermit anerkannt. Siehe auch oben S. 22 u. unten § 44 II A 2 a β.

ββ) Das Staatsgrundgesetz für *Koburg* und *Gotha* bestimmt in § 6: „Das Recht der Regierung ist erblich im Mannesstamme des Herzoglichen Hauses.“ Es erkennt also Erbrecht

an der Regierung nur den Nachkommen des Begründers des Zweiges Koburg-Gotha, d. h. des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld (1658—1729) zu. Daß es Sukzessionsrechte anderer Speziallinien des sächsischen Gesamthauses aufrecht erhalten wollte, folgt auch nicht aus § 1: „Die Herzogtümer Coburg und Gotha bilden ein unter Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigt, untrennbares Ganzes.“ Hieraus resultiert lediglich: daß die beiden Herzogtümer bei Wegfall dieses Hauses nicht vereinigt und ungetrennt bleiben müssen. Trotzdem geht es nicht an, zu schließen: die Sukzessionsrechte der übrigen Speziallinien sind beseitigt. Sie sind ebensogut aufrecht erhalten, wie in den anderen sächsischen Staaten. Ist es denkbar, daß der Staat Koburg-Gotha z. B. die Sukzessionsansprüche, die *ihm* aus dem Römhilder Rezeß des gothaischen Gesamthauses vom 28. Juli 1791 gegenüber der Meininger und Altenburger Linie zustanden, für sich hätte bewahren, die aber hieraus sich ebenfalls ableitenden Erbrechte der beiden anderen Zweige des gothaischen Gesamthauses ihm gegenüber hätte beseitigen wollen? Was er getan hat, ist lediglich: er hat die letzteren nicht zu verfassungsrechtlichen erhoben. Vernichtet hat er dieselben nicht, denn sonst müßte angenommen werden, daß er auch auf *seine* Thronfolgerechte Verzicht geleistet habe. Er hat sie nur staatsrechtlich nicht anerkannt, wohl wissend, daß sie hierdurch nicht aufhören, hausrechtlich zu existieren; somit ein Beweis für die Tatsache, daß Hausrecht nicht einseitig durch Staatsrecht vernichtet zu werden vermag.

Lediglich in dieser Nichtanerkennung als *auch* staatsrechtlicher Erbansprüche liegt der Unterschied gegenüber den Verfassungen der übrigen Zweige des gothaischen Hauses. Nicht hat das koburg-gothaische Landesgrundgesetz jene Sukzessionsrechte der anderen Linie vernichten wollen. Wie hätte sonst unmittelbar nach Erlaß dieser Verfassungsurkunde vom 3. Mai 1852 gerade von dem Hause Koburg-Gotha — Prinz Albert, der Gemahl der Königin von England tat es (siehe *Schulze* Bd. III S. 54) — der Gedanke Anregung finden können, für die drei Speziallinien des gothaischen Hauses, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, ein gemein-

sames Hausgesetz zu erlassen, eine Anregung, die allerdings an unüberwindlichen Schwierigkeiten scheiterte.

γγ) Noch klarer erhellt das Verhältnis von Haus- und Landesrecht aus den Bestimmungen der Konstitutionen für *Sachsen-Meiningen* und *Sachsen-Altenburg*.

In ihnen wird, wie schon angedeutet, das hausrechtlich entstandene Nachfolgerecht der übrigen Zweige auch verfassungsrechtlich anerkannt; aber nicht bloß dieses, sondern zugleich bestätigt, daß Hausrecht auch zukünftig noch Sukzessionsrechte zu begründen vermag, freilich nur so, daß dieselben zu ihrer Durchsetzung gegenüber dem Staate auch Anerkennung durch staatliches Recht erfordern.

Da sagt zunächst die Verfassung *Altenburgs* (§ 1): „Das Herzogtum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Teilungsverträge im Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch *künftige* Verträge *im Hause* oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches . . . Ganzes.“ Das ist keineswegs dahin auszulegen, daß die künftigen Hausverträge verbindliche Rechtswirkung überhaupt erst infolge stillschweigender Übertragung von Rechtskraft an sie durch die Verfassung hätten, sondern die Meinung des Gesetzgebers ist die: die Hausverträge haben schon von sich aus Rechtswirkung; ich will ihnen nur auch noch gleich die Kraft verleihen, daß sie ohne Dazwischenkunft eines konkreten Staatsgesetzes unmittelbar auch gegenüber dem Staate Wirkung besitzen; ebenso bedürfen diesbezügliche Staatsverträge zu ihrer Rechtswirkung nach innen nicht mehr einer Zustimmung der Stände.

Mit dieser Auslegung stimmt überein § 1 des Grundgesetzes für *Sachsen-Meiningen*. Hier heißt es: „Das Herzogtum Sachsen-Meiningen bildet in seinen durch die Teilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch *künftige* Haus- und Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches Ganzes.“ Die Verträge *im Hause* haben diese Wirkung. So wenig die Staatsverträge mit der Absicht angeführt sind, sie von Staats wegen mit Rechtskraft auszustatten — ein durch Intervention der Großmächte geschaffener Staat ist ohne

seinen Willen an das Völkerrecht gebunden —, so wenig sind es die Hausverträge. Sie wirken *im* Hause ohne das Mittel staatlicher Kraftübertragung, ebenso wie Staatsverträge ohne dies Mittel zwischen Staaten. Diese Doppeltatsache setzt der Gesetzgeber voraus, um daran den Rechtssatz anzuknüpfen, daß künftige Haus- und Staatsverträge des in § 1 angegebenen Inhalts zu ihrer staatsrechtlichen Wirksamkeit nicht einer Zustimmung der Stände, eines hinzutretenden verfassungsändernden Staatsgesetzes bedürfen. Wenn das zur „Ergänzung“ der Konstitution vom 23. August 1829 unter dem 9. März 1896 erlassenen meiningensche Verfassungsgesetz in Art. 4 bestimmt: „Bei keinem Erbfall, welcher Art er auch sei, darf das Herzogtum . . . *geteilt* werden,“ so ist übrigens, da es nur „*in Anschluß*“ an Art. 3 und 4“ der Konstitution ergeht, eine Unteilbarkeit lediglich für die Zeit gemeint, da Mitglieder des herzoglichen Spezialhauses im Besitze der Regierung sind.

γγ) Und weiter folgendes: Bekannt ist die *Erbverbrüderung* zwischen den Häusern Sachsen, Hessen und Brandenburg, zuletzt 1614 erneuert. In ihr ist wechselseitige Sukzession folgendermaßen vereinbart: Stirbt Hessen aus, so erhält Sachsen zwei, Brandenburg ein Drittel der hessischen Lande; beim Aussterben Sachsens Hessen zwei Drittel einschließlich der Kur, Brandenburg ein Drittel; für den Fall, daß der brandenburgische Mannesstamm erlischt, folgen ihm Hessen und Sachsen zur Hälfte; Hessen erhält noch die Kur. Die königlich sächsische Verfassung § 7 und die hessische § 5 nennen Erbverbrüderung unter den Berufungsgründen zur Erbschaft — der durch Erbverbrüderung zur Nachfolge Berechtigte soll sogar den Kognaten vorgehen —: für Sachsen und Hessen ist also der Fortbestand des Erbverbrüderungsvertrages von 1614 zweifellos; nur die Änderung ist eingetreten: mit dem Übergang vom Patrimonialstaat zum Staate der Staatspersönlichkeit ist nach Recht und Pflicht der Staat neben das Fürstenhaus getreten (vgl. dazu § 44). Die preußische Verfassung schweigt über Nachfolgerechte von Erbverbrüdernten. Folgt hieraus, daß alte Erbverbrüderungen ungültig, neue unmöglich geworden sind? Ist es richtig, daß, wie vielfältig



behauptet wird (z. B. *Anschütz* S. 574), die preußische Verfassung bestehende Erbverträge sogar aufheben wollte?

Geschlossen wird dies aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebietes. Allein zunächst wird derselbe nur von einem Teil der Verfassungen ausgesprochen, was unseren Fall angeht, lediglich von Sachsen (§ 1); im allgemeinen läßt er sich allein als Folgerung aus dem Prinzip der Primogenitur entnehmen. Aber selbst wenn ihn die Verfassung ausdrücklich formuliert, ist derselbe eng zu interpretieren.

Wo der Satz aus dem Prinzip der Primogenitur abgeleitet wird, kann er nur enge interpretiert werden. Denn dies ist ein Grundsatz, den die Verfassung lediglich für die Erbfolge innerhalb *eines* Geschlechtes, innerhalb des Geschlechtes der vom ersten Erwerber der Landeshoheit Abstammenden, nicht aber für den Übergang des Thrones von einem Hause, diesem Hause auf ein neues aufstellt. Für die Vererbung *im* Mannes-, im Weiberstamme schreiben die Verfassungen den Grundsatz der Erstgeburtfolge vor, nicht weiter.

Aber auch wenn wir die Vorschrift der Unteilbarkeit in der Verfassung unmittelbar ausgesprochen finden, dürfen wir nicht anders entscheiden. Der Grundsatz der Unteilbarkeit hat sich historisch lediglich im Zusammenhang mit dem Primogeniturprinzip entwickelt. Wie wir auch sonst vielfach Verfassungsbestimmungen aus historischen Gründen, wegen des gegenteiligen Grundsatzes, den sie aufheben wollten, enger interpretieren müssen, als es ihrem Wortlaute entspricht — man denke an den Satz: „Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten *gleich* zugänglich“ (preuß. Verf. Art. 4) oder gar an die bayerische Verfassungsbestimmung (Tit. IV): „*Jeder* Bayer ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen“ —, so ist dies ebenfalls hier notwendig. Der Satz „Das Königreich Sachsen ist ein unteilbarer Staat“ leidet keine andere Auslegung als die: Solange die Krone sich in demselben Geschlechte vererbt, ist eine Teilung des Staatsgebietes ausgeschlossen. 1603 erklärt Brandenburg in einem Hausvertrage, dem Geraer Hausvertrage, feierlich die Unteilbarkeit des Landes und ebenso-

feierlich 1613 in einem Erbverein die eventuelle Verteilung desselben an Sachsen und Hessen. Wie wäre dies möglich, wenn nicht der Sinn des Unteilbarkeitsprinzipes wäre: teilbar nicht unter Sprossen *desselben* Geschlechtes? Und dazu kommt bezüglich derjenigen Staaten, für welche zur Zeit ihres Übergangs zum konstitutionellen Staatsprinzip Erbverbrüderungen in Geltung standen, noch dieses. Würde man annehmen, die Verfassungsurkunden hatten die Absicht, jenen zur Zeit ihrer Erlassung bestehenden Erbvereinen jede Rechtskraft zu nehmen, so würde daraus zugleich folgen ein Verzicht der betreffenden Staaten auf die ihnen nach jenen Verbrüderungen eröffneten Anwartschaften. Warum sollten Preußen und Hessen z. B. ihre Aussicht, beim Aussterben des sächsischen Hauses zwei, bzw. ein Drittel von dessen Landen erfolgreich zu erhalten, selbst vernichtet haben, dieselben Staaten, welche namentlich im 18. Jahrhundert (siehe *Löning*, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen u. s. w. 1867 S. 62) auf den Rechtsbestand derselben so außerordentlich viel Gewicht legten und aus diesem Grunde fast alljährlich beim kursächsischen Hofe mit der Anregung einer Erneuerung der alten Verträge erschienen? Derselbe Staat Preußen, welcher um die Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde als Motiv, um dessentwillen er auf den Wunsch der Fürsten von Sigmaringen und Hechingen, deren Länder zu erwerben, einging, außer der Stammesverwandtschaft vor allem das Vorhandensein der gegenseitigen Erbeinigungsverträge von 1695 und 1707, also das Vorhandensein von Erbverbrüderungen betonte (*Schulze* Bd. III S. 770)? Das wäre aber die notwendige Konsequenz jener Auffassung: wollen die betreffenden Staaten den Sukzessionsrechten des anderen Kontrahenten forthin rechtliche Wirksamkeit versagen, dann kann nicht angenommen werden, daß sie trotzdem ihre Erbfolgeansprüche gegen den anderen Kontrahenten aufrecht erhalten wollten.

Somit hat die preußische Verfassung jene Erbverbrüderungsverträge nicht aufheben wollen. Aber warum hat sie dann dieselben nicht ausdrücklich aufrechterhalten? Eben wegen des Bewußtseins, daß Staatsrecht einseitig solche Verträge nicht aufzuheben vermag; denn dann bedarf es keiner



besonderen Aufrechterhaltung. Also liegt in dem Schweigen eine Anerkennung der Tatsache, daß Staatsrecht fürstliches Hausrecht nicht einseitig aufzuheben vermag. Vgl. § 44.

Dieselbe Auffassung hat aber auch gegenüber den Verfassungen einzutreten, welche der Erbverbrüderung ausdrücklich Erwähnung tun. Denn letzteres geschieht seitens derselben so beiläufig, daß es nicht zulässig ist, anzunehmen, die Meinung der Verfassungen ginge dahin, daß erst durch die Erwähnung derselben in ihnen die Erbverbrüderungen, die alten wie die neuen, im voraus mit der Gabe, rechtlich zu sein und rechtlich zu wirken, ausgestattet würden. Nicht mit einem besonderen Satze wird angeführt: „Nach gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes geht die Thronfolge auf etwa vorhandene Erbverbrüdernde über,“ sondern, während es bezüglich der Agnaten und Kognaten heißt: „Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme“; „nach gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft über,“ wird hinsichtlich der Erbverbrüderung lediglich gesagt: „In Ermanglung einer mit einem anderen fürstlichen Hause geschlossenen Erbverbrüderung geht bei Erlöschen des Mannesstammes die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft über (bayer. Verf. II § 5); „In Ermanglung eines durch (Verwandschaft oder) Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone u. s. w.“

Aus all dem Vorgetragenen aber folgt: selbst wenn die Verfassung Erbverbrüderung oder *Kognatenerbfolge* ausschließt, das bisherige Hausrecht aber beides kennt, sind weder die Anwartschaftsrechte der Erbverbrüdernden noch diejenigen der Kognaten rechtlich vernichtet. Ihr Ausschluß durch die Verfassung ist solange gegenüber jenen Berechtigten wirkungslos, als das Hausrecht nicht entsprechend geändert wird. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 schließt die subsidiäre Kognatennachfolge deutlich genug aus (a. M. *Störk*, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause S. 8; dagegen *Anschütz* S. 572), aber trotzdem verzichten auch heute noch preußische Prinzessinnen bei ihrer Vermählung auf Regierungsnachfolge nur „solange Könige und Fürsten aus diesem Königl. Preußischen Brandenburgischen Stamme ent-

sprossen und geboren und deren männliche Nachkommen am Leben sein werden“ (vgl. *Störk* a. a. O. S. 38). Vgl. weiter unten § 29 IV A 2 b.

Und ebenso gilt: auch, sofern die Verfassung Erbverbrüderung oder Kognatennachfolge ausschließt, entbehren doch *nach* ihr abgeschlossene Erbverbrüderungen und nach ihr hausrechtlich eingeführte Kognatenthronfolge nicht rechtlicher Bedeutung; sie binden die Häuser bezw. Hausangehörigen unter sich. Nur dem Staat gegenüber fehlt noch die Wirkung. Staatsrecht, das Kognatenerbfolge beseitigt, ist solange gegenüber dem Hause wirkungslos, als dessen Recht nicht entsprechend sich ändert. Für Staatsrecht, das Kognatenerbfolge einführt, wo Hausrecht solche Nachfolge nicht kennt, gilt entsprechend dasselbe. Ebenso ist Hausrecht, welches Kognatensukzession beseitigt bezw. einführt, wo staatsrechtlich gerade das Gegenteil gilt, dem Staate gegenüber solange ohne Wirkung, als nicht das staatliche Recht gleichinhaltliche Umgestaltung erfährt. — Setzen wir z. B. den Fall — über seine Unwahrscheinlichkeit siehe *Binding* a. a. O. S. 40 — die Familien *Nassau* und *Hohenzollern* hätten bezüglich *Luxemburgs* vor oder nach 1850 einen Erbvertrag geschlossen; an seiner Rechtsverbindlichkeit unter den Parteien wäre in oben angegebener Weise nicht zu zweifeln. Siehe auch § 44.

δδ) Und endlich noch dieses.

Besitzt fürstliches Hausrecht gegenüber Staatsrecht in der geschilderten Weise die Natur einer unabhängigen Rechtsquelle, dann besteht zwischen Haus und Staat das Verhältnis der Koordination und müssen daher *Fälle* begegnen, wo, wenn *Staat* und *Haus* einen *Gegenstand übereinstimmend ordnen wollen*, dies im Wege eines *gemeinsamen Rechtsaktes* geschieht.

In der Tat begegnen solche Fälle, freilich nicht in der äußeren Form des Vertragsschlusses, wie man auf den ersten Blick denken möchte. Allein dies kommt daher, daß dasjenige Organ, welches für jeden der beiden Teile in erster Linie zur Mitwirkung berufen ist, durch ein und dieselbe Persönlichkeit, den Fürsten, dargestellt wird. Der Fürst ist an solch einem gemeinsamen Rechtsakt sowohl als Familien- wie als Staatshaupt beteiligt. Und so erscheint der gemeinsame Rechtsakt

äußerlich nicht in Form des Vertrages, sondern in der Form eines Willensaktes des Fürsten, an dem einerseits die übrigen Vertreter des Hauses, andererseits die des Staates teilnehmen. Bezeichnen kann sich dabei dieser Rechtsakt des Fürsten entweder als unter Mitwirkung der Volksvertretung erlassenes Hausgesetz oder als unter Mitwirkung des Hauses (der Agnaten) erlassenes Staatsgesetz. Auch im ersteren Falle ist das Gesetz zugleich Staatsgesetz, bedarf daher als Akt der Regierung, d. h. der Staatsgewalt der Gegenzeichnung eines Staatsministers und als formelles Gesetz der Verkündung in der Gesetzessammlung. Das Hausgesetz als solches bedarf derartiger Weiterung nicht; zur Gültigkeit des Hausgesetzes ist auch nicht Kontrasignatur des Hausministers und noch weniger Publikation, d. h. Mitteilung an das Publikum erforderlich (über Verträge zwischen Haus und Staat § 36 IV C).

Für diese das Doppelwesen des Vorganges verdeckende Einseitigkeit der äußeren Form fehlt es nicht an analogen Erscheinungen. Kein verfassungsmäßiges Sonderrecht eines deutschen Gliedstaates vermag ohne dessen Einwilligung beseitigt oder sonst verändert zu werden. Diese Einwilligung kann in der äußeren Form eines Vertragsschlusses des Reiches mit dem Gliedstaate geschehen. In der Regel erfolgt sie dagegen in Form der Zustimmung des Einzelstaates zu dem das Sonderrecht umgestaltenden Reichsgesetz. Dies kommt daher, daß ein und dasselbe Organ, der Bundesrat, für beide Teile als Medium zu dienen vermag. Einerseits stellt der Bundesrat das Gesetzgebungsorgan des Reiches dar und dann bildet derselbe das Kollegium, welches den Mitgliedsstaaten als Medium zur Geltendmachung ihres Stimmrechtes dient. In der Zustimmung zu dem Reichsgesetz gibt der sonderberechtigte Staat demgemäß zugleich seine Einwilligungserklärung ab. In ihr liegt demzufolge gleichzeitig eine Erklärung des Einzelstaates als Teilhaber an der Ausübung der Reichsgewalt und als Gegenkontrahent des Reiches.

Oder ein anderes Beispiel. Ein Staatsvertrag verlangt seinem Inhalt zufolge zwecks Durchführung gegenüber den Untertanen einen Gesetzesbefehl. Hier kann getrennt Vertragsschluß nach außen und Gesetzeserlaß nach innen er-

folgen, aber möglich ist auch — und es stellt dies die Regel dar —, daß nicht ein Vertrags- *und* eine Gesetzesurkunde hergestellt und vollzogen wird, sondern nur eine Vertragsurkunde, die aber ihrerseits der Volksvertretung zur Zustimmung unterbreitet wird. Ein und dasselbe Organ, das Staatshaupt, vertritt hier den Staat sowohl nach außen wie gegenüber dem Parlament. Also können die doppelten Rechtsakte der äußeren Erscheinung nach als ein einziger Rechtsakt sich darstellen, nämlich als ein lediglich der Zustimmung des anderen Kontrahenten, der Volksvertretung, bedürftiger Rechtsakt des Fürsten.

Um Beispiele dafür anzuführen, daß Haus- und Staatsgesetz in *einer* Urkunde erlassen werden, so sei an die Hausgesetze von Württemberg, Hannover, dem königlich sächsischen Hause und Koburg-Gotha erinnert. Sie alle ergingen „soweit nötig“ unter Mitwirkung der Landstände. Sie sind alle zum Teil zugleich Staatsgesetze, Gesetze des Hauses und Gesetze des Staates für das Haus. Wenn sie trotzdem nur den Titel „Hausgesetz“ tragen, so erklärt sich dies daraus, daß die Gesetze weit überwiegend nur Bestimmungen enthalten, welche nicht auch das Verhältnis des Hauses zum Staate betreffen; daher a potiori nur: „Hausgesetz“. Klarer würde die wahre Sachlage hervortreten, wenn in solchen Fällen neben dem Hausgesetz für die das Verhältnis zum Staat berührenden Punkte ein besonderes kleines Staatsgesetz erginge. Wenn die Volksvertretung unmittelbar dem „Haus-“Gesetze zustimmt, so ist dies eine Abkürzung des Verfahrens aus praktischen Gründen: weil es Umständlichkeit und unter Umständen Schwierigkeit verursacht, festzustellen, wieweit das Hausgesetz auch Angelegenheiten berührt, deren Regelung in den Bereich der Staatsgesetzgebung fällt. Daher nur die allgemeine Bemerkung im „Haus“-Gesetz, „soweit nötig“ sei die Mitwirkung der Volksvertretung eingeholt. Das wahre Sachverhältnis tritt deutlich in Erscheinung, wenn es ein Gesamthaus ist, das eine Angelegenheit hausgesetzlich regelt, die zugleich eine Staatsangelegenheit darstellt. Hier ergeht *ein* Hausgesetz, aber mehrere Staatsgesetze, eines im Staate eines jeden regierenden Agnaten. So stellt die schon vielfältig

zitierte Vereinbarung vom 21. April 1896, wodurch die drei gegenwärtig noch vorhandenen Agnaten des Hauses Schwarzburg den Prinzen Sizzo von Leutenberg die Eigenschaft eines ebenbürtigen Hausmitgliedes verleihen, ein Hausgesetz des fürstlich schwarzburgischen Gesamthauses dar. Zu ihrer Vollziehung in jedem der beiden Staaten ergingen zwei Staatsgesetze, eines in Rudolstadt und eines in Sondershausen vom 1. Juni bzw. 14. August 1896.

Aber warum begegnen dann nicht auch Staatsgesetze mit dem Zusatz: soweit nötig unter Mitwirkung des fürstlichen Hauses, der Agnaten ergangen? Nun deswegen, weil die Staatsgrundgesetze die zugleich das Haus berührende Angelegenheit, die Thronfolge, im allgemeinen so geordnet haben, wie sich dies Rechtsverhältnis bisher nach Hausrecht entwickelte. Beweis hierfür die uns bekannte Wendung der verschiedensten Verfassungsurkunden: „gemäß“ den Hausgesetzen, „vermöge“ oder kraft derselben erblich im Mannesstamme u. s. w. Das Staatsgesetz hat nur bestätigt und konstatiert, was nach Hausrecht schon bisher Rechtens war. Zur Bekräftigung dessen sei noch auf die Verfassung *Oldenburgs* verwiesen. Wie die von *Waldeck* (§ 23), spricht sie in Art. 29 aus, die Hausgesetze seien „den Landständen zur Kenntnissnahme und, soweit nötig, zu ihrer Zustimmung“ vorzulegen. Das waldecksche Hausgesetz vom 22. April 1857 erwähnt daher eingangsweise „unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich“. Im oldenburgischen (vom 1. September 1872) fehlt ein derartiger Passus. Warum? Nun eben, weil dieses Gesetz an den zugleich den Staat berührenden Punkten der Verfassung (Thronfolge) nichts änderte. Weiteres § 41 A.

δ) Noch bleibt ein Einwand zu erledigen.

Man sagt: wie kann das Hausrecht vom Staat unabhängiges Recht sein, wenn es vorkommt, daß der Fürst Hausgesetze kraft seiner Souveränität erläßt. „Kraft der ihm zustehenden Souveränität“ hat Großherzog Karl von Baden durch Akte vom 4. Oktober 1817 die Grafen von Hochberg, seine Halboheime, zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erhoben und ihnen hierdurch alle Ebenbürtigkeit verliehen. Das *württembergische* Hausgesetz vom 1. Januar

1808 wurde vom König in erster Linie nicht als „Haupt des Hauses“, sondern als Stifter der Monarchie erlassen.

Allein diese Beispiele sind kein Beweis gegen die Unabhängigkeit des Hausrechtes vom Staatsrecht. Sie bilden, wie wir in § 8 darlegen werden, lediglich eine Episode in der Geschichte des Verhältnisses von Fürsten- zu Staatsrecht, welche binnen verhältnismäßig kurzer Zeit — sie endigte mit Aufnahme des konstitutionellen Staatsprinzips — vorübergegangen war.

e) Formulieren wir unser Ergebnis zum Schlusse noch ähnlich, wie *Binding* das seinige, so lautet es den Bindingschen Thesen gerade entgegengesetzt.

Bindings Sätze lauten: Die vorhandenen hausrechtlichen Satzungen über die Thronfolge können seit dem Übergange zum Verfassungsstaate ohne Zulassung seitens der Staatsverfassung nicht mehr durch Hausrecht verrückt werden. Lediglich auf dem Wege der Verfassungsänderung ist solche Umgestaltung bisherigen Hausrechtes möglich. Wir dagegen sagen: weder das Haus- noch das Verfassungsrecht kann die Thronfolge einseitig bestimmen. Haussatzung hierüber hat nur Wirkung für das Haus und vermag so das Verfassungsrecht nicht zu ändern, Verfassungsnorm hat nur Wirkung für den Staat und vermag darum Hausrecht nicht zu ändern. *Solange nicht der Staat zustimmt, ist hausrechtliche Satzung gegenüber dem Staate ungültig und rechtswidrig; solange das Haus verfassungsmäßiger Umgestaltung nicht beitrifft, ist die verfassungsrechtliche Neuordnung gegenüber dem Hause ungültig und rechtswidrig. Nur durch übereinstimmende Gesetze beider Teile, Erlaß übereinstimmender Staats- und Hausgesetze vermag die Thronfolgeordnung für alle Teile bindend und gültig fixiert zu werden.*

Und so wiederholen¹⁾ wir es, sollte uns *Schücking*²⁾ auch nochmals „rückfällig“ und vielleicht sogar rückständig nennen: was das Thronfolgerecht anlangt, ist der moderne Staat noch zur Hälfte Patrimonialstaat. Wohl ist diese Hälfte keine reine Patrimonialstaatshälfte mehr; der Patrimonialstaatsgedanke ist

¹⁾ *Rehm*, Staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach S. 24.

²⁾ S. 12 und 46.

auch in dieser Hälfte noch modifiziert. Das Haus besitzt nur mehr ein eigenes Recht an einer Staatsorganstellung. Aber insofern liegt noch zu einem Teile Patrimonialstaat, Herrscherstaat vor, als das Haus an der Krone noch ein vom Territorialstaate nicht einseitig entziehbares Recht besitzt. In diesem Sinne sagen wir mit *Bernatzik* (Archiv für öffentliches Recht, Bd. V 1890 S. 281, 286, 287, 297, vor allem 300 ff.), die Eigenberechtigung an der Herrschaft ist zwischen Herrscher und Staat geteilt. *Auch die heutige deutsche Verfassungsmonarchie ist teilweise noch Patrimonialstaat, Persönlichkeitsstaat mit einem starken Reste von Herrscherstaat, halb Persönlichkeits-, halb Patrimonialstaat.*

Vollkommen zutreffend bezeichnet der König von Preußen in der Urkunde vom 29. Juli 1851 (*Schulze* III 779), durch welche er die den fürstlichen Familien Hohenzollern als vor allen anderen nicht zum königlich preußischen Hause gehörigen Untertanen zukommenden persönlichen Vorrechte feststellt, die Abtretung der beiden Fürstentümer durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 als eine Abtretung nicht nur an die Krone Preußen, d. h. an den Staat Preußen, sondern auch als eine solche an das (kraft Erbvereinigungsverträgen) erbberechtigte Haupt des Hohenzollernschen Hauses. Sehr richtig lautet die Verordnung des Erbprinzen von Hohenlohe-Langenburg vom 2. August 1900, wodurch dieser für Sachsen-, Koburg und Gotha den Regierungsantritt seines Mündels kundgibt: „Nach der in dem herzoglichen Hause bestehenden Erbfolgeordnung, den abgeschlossenen Verträgen und den Landesgesetzen ist die Regierung auf den Herzog Karl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog von Albany, übergegangen.“ Gemeint ist damit das alte Hausrecht und die Hausverträge zwischen Connaught und Albany vom Jahre 1899 einer- und die Verfassung und das Thronfollegesetz vom 15. Juli 1899 andererseits. Die zur Abänderung der Thronfolgeordnung erforderlichen beiden Akte, der Haus- und der Staatsakt, sind hier auch äußerlich in getrennten Urkunden ergangen, einerseits Hausvertrag vom 24./28. Juni 1899, andererseits Thronfolgeänderungsgesetz vom 15. Juli 1899.

f a) Nur von dieser Theorie aus erklären sich all die tat-

sächlich vorkommenden Erscheinungen ohne Zwang. Die andere Lehre muß, soweit sie überhaupt denselben gerecht zu werden vermag, fortgesetzt zu dem Aushilfsmittel der Annahme stillschweigender Staatsgesetzgebung greifen. Sie ist veranlaßt, die Rechtsverbindlichkeit aller tatsächlich vorkommenden Dispositionen von Mitgliedern fürstlicher Häuser über die Thronfolge auf stillschweigende staatliche Ermächtigung zurückzuführen. Ganz abgesehen davon, daß es zumeist nicht zwingend ist, die staatlichen Äußerungen, aus welchen auf eine solche staatliche Delegation geschlossen werden soll, gerade in dieser Weise auszulegen, ja, daß es nicht selten unmöglich ist, die Staatsakte anzugeben, aus welchen ein solcher Schluß gezogen zu werden vermag, wie wenig Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Staat, wenn er sich als den ausschließlichen Regulator der hier in Betracht kommenden Materie erachtet wissen wollte, dies bei einer so wichtigen Frage, wie es die Thronfolgefrage ist, in der Weise tat, daß er die Disposition hierüber dem fürstlichen Hause *stillschweigend* überließ!

Ja, die Angelegenheit ist für den Staat der Erbmonarchie sogar dermaßen von Bedeutung, daß man glauben darf, keinen Fehlschluß zu tun, wenn man vermutet, der Staat habe in dieser Beziehung der fürstlichen Familie gar keine Disposition eingeräumt.

Insofern ist also die streng konsequente Anschauung, welche keine andere Disposition über die Thronfolge als eine solche unmittelbar durch den Staat — mittelst Verfassungsgesetzes — kennt, als die weitaus folgerichtigere zu bezeichnen.

Aber zu welchen Ergebnissen führt sie!

Nur eines noch. Nach ihr gibt es notwendigerweise auch keine Möglichkeit, daß ein Thronanwärter dem Staate gegenüber einen Thronverzichtsvertrag eingeht. Selbstverständlich entbehrt eine derartige mit anderen Familiengliedern geschlossene Vereinbarung jeder rechtlichen Bedeutung. Aber auch dem Staate gegenüber vermag sich der Sukzessionsberechtigte nicht zu binden.

Das Großherzogtum *Oldenburg* eignet sich von allen deutschen Monarchien darum zu einigermaßen der Wahr-

scheinlichkeit entsprechenden Beispielen über Umgestaltung der Thronfolgeordnung, weil es dasjenige Staatswesen ist, welches das jüngste landesherrliche Haus besitzt, indem der primus acquirens der Landeshoheit daselbst Herzog Friedrich August erst 1785 verstarb (vgl. *Schulze* Bd. II 379). Ihm, dem damaligen Bischof zu Lübeck, zederte und übertrug 1773 der Großfürst und nachmalige Kaiser Paul von Rußland die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit der ausdrücklichen Verfügung, daß er als primus acquirens gelten sollte. Infolgedessen gibt es in diesem Hause nur wenige Seitenverwandte der regierenden Linie, zumal 1823 bereits die direkte Linie des Herzogs Friedrich August ausstarb. Hinzu tritt, daß diese Seitenverwandten infolge Vermählungen in der Hauptsache dem russischen Kaiserhause attachiert wurden. Der Gründer einer solchen Nebenlinie, die darum auch die russische Linie des großherzoglichen Hauses¹⁾ genannt wird, der zweite Sohn des 1823 zur Regierung gekommenen Herzogs Peter Friedrich Ludwig, mit Namen Georg (1784—1812), vermählte sich mit einer russischen Großfürstin; sein Urenkel Herzog Peter Friedrich Georg (geb. zu Petersburg 1868) ist mit einer Schwester des gegenwärtigen Zaren verehelicht. Es sind die verschiedensten Gründe, die deshalb dafür sprechen, daß die Vermutung der öffentlichen Meinung zutrifft, wonach die genannte russische Linie des großherzoglichen Hauses auf eine Regierungsnachfolge daselbst verzichtet hat. Nehmen wir nun an, dieselbe habe nicht bloß dem großherzoglichen Hause, sondern auch dem Staate Oldenburg gegenüber vertragsmäßig verzichtet, so könnte dieselbe, ohne rechtswidrig zu handeln, auch in dem Momente noch die Verzichtserklärung zurücknehmen, in welchem bereits, weil infolge dieses Verzichtes Besorgnisse wegen Vorhandenseins von grundgesetzlich berufenen Regierungsnachfolgern entstanden, der Großherzog und Landtag in Oldenburg mit einer Umbildung der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung befaßt wären. Würde

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit der russischen Linie des Hauses Gottorp. Dies ist das russische Kaiserhaus. Dieser Zweig ist der ältere des Hauses Gottorp, während die jüngere Linie des Hauses Gottorp eben durch das großherzoglich oldenburgische Haus dargestellt wird.

diese Umbildung dann in der Weise geschehen, daß die genannte russische Linie von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen würde, so wäre dieser Ausschluß ohne Zustimmung der Beteiligten erfolgt. Ein Staat könnte also niemals davor sicher sein, daß infolge Rücknahme von Verzichtserklärungen sich den staatlichen Frieden störende politische Streitigkeiten um die Krone ergeben, ein den praktischen Bedürfnissen wohl kaum entsprechendes Resultat.

β) Aber wenn solch praktisch bedenkliche Ergebnisse die herrschende Lehre nicht an der Richtigkeit ihrer Meinung zweifeln ließ, wie kam sie dann über den Widerspruch mit der historischen Tatsache hinweg, daß die Dynastien den modernen Staat geschaffen haben und nicht die Staaten die Dynastien? Ist Staatsrecht denn nicht ein Niederschlag der politischen Geschichte? ihr unterworfen, nicht deren Meister?

Schücking kommt über dies Bedenken freilich leicht hinweg. Trotzdem er nicht leugnen kann, daß es die Fürsten sind, welche den Staat von heute schufen (S. 15, 50), bemerkt er: „Was die deutschen Fürsten heute sind, das verdanken sie dem Erwachen des Staatsgedankens“ (S. 50). Allein in wem ist er denn erwacht, wem verdanken wir denn die durchschlagende Kraft des Staatspersönlichkeitsgedanken? Doch eben jenen Fürsten, den Hohenzollern, von jenem ersten Hohenzollern angefangen, der sich als „Gottes schlichten Amtmann an dem Fürstentume“ bezeichnet, bis zu dem unmittelbaren Vorgänger Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm I., der sich selbst nur „wie einen Amtmann von Wusterhausen oder einen Obersten“ betrachtete, und dann Friedrich dem Großen selbst mit seinem Worte vom Fürsten als dem *premier serviteur de l'État*¹⁾? Also wenn in den Fürsten dieser Gedanke wach wurde, wer hat dann den modernen Staat geschaffen? und wessen Gedanken in erster Linie werden daher seiner Rechtsordnung innewohnen?

Niemand so eindringlich als *Jellinek* in seiner Allgemeinen Staatslehre, S. 111, hat in allerjüngster Zeit unter den Ver-

¹⁾ *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 231 und 176; *Anschütz* S. 456 und 565; *Schücking* S. 15.

tretern des Staatsrechts betont, wie der Staat den sozialen Mächten *unterworfen* ist, historische Kräfte sein Werden, Sein und Enden leiten. Und hier sollten die historischen Kräfte des dynastischen Gefühls bei Fürst und Volk ausgeschaltet sein, in der Ausgestaltung unseres positiven Staatsrechtes keine Stelle gefunden haben? Wie findet sich Jellineks tiefwurzelnder Sinn für historisch stetige Entwicklung mit diesen Tatsachen ab? Vgl. übrigens auch *Anschütz* a. a. O. § 25.

Jellinek (a. a. O. S. 619) — und nach ihm *Schücking* S. 3 — verkennt nicht, daß die einzelnen Typen der Monarchenstellung (als Gott, Eigentümer, Staatsorgan) nicht immer rein, sondern vielfach in Vermischung auftreten. „Noch zeigt die Gegenwart deutlich Überreste der alten dualistischen (d. h. Staat und Herrscher als Objekt und Subjekt trennenden) Staatslehre, die Nähte, welche die ehemals getrennten Teile des Staates miteinander verbinden, sind dem kundigen Auge noch immer sichtbar.“ Allein dieses Stück über- und außerstaatlicher Herrschergewalt soll nur in den populären Vorstellungen noch wirken, nur politisch sollen derartige Überreste noch von großer Bedeutung sein; aber in der Staatsordnung d. h. im Staatsrecht sollen sie nicht mehr begründet sein! Somit nur beim Volk, in der öffentlichen Meinung, bei Laien, in der Politik würden die Überreste noch Bedeutung haben, oft sogar „große“, im Rechte aber nicht und das alles nur um der theoretischen Anschauung willen, daß — um es mit *Schückings*¹⁾ Worten zu sagen — der Staat ein Gemeinwesen ist und ein solches sich nun und nimmermehr als Herrschaftsobjekt eines außerhalb desselben stehenden Eigentümers *denken läßt*. Also aus logischen Gründen. Sollte wie so oft nicht auch hier die Wirklichkeit in der Mitte liegen, die Geschichte nicht eine Mischform aus Persönlichkeits- und Patrimonialstaat auch rechtlich geschaffen haben: der Fürst wohl *im* Staate Staatsorgan, aber aus vom Staat unentziebbarem Recht? Warum soll das logisch unmöglich sein? Begegnet nicht auch die Erscheinung: der Bürgermeister *Gemeindeorgan* und doch vom Staat, also von außen her, ernannt²⁾?

¹⁾ S. 12.

²⁾ Vgl. auch die *admonitio ad omnes regni ordines* Ludwigs I. von

Die modernste Staatspraxis steht auf solchem Standpunkt. Die lippische Staatsregierung wollte Ende 1897 die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafregenten daselbst einseitig durch Staatsgesetz ordnen und brachte zu diesem Behufe am 28. Oktober 1897 einen diesbezüglichen Entwurf bei den lippischen Ständen ein. Schaumburg-Lippe erhob hiergegen Protest und, als dieser ohne Erfolg blieb, rief es die Hilfe des Bundesrates an. Dieser beschloß am 3. Februar 1898 mit *allen*¹⁾ Stimmen gegen die Lippes: „An die Fürstlich Lippische Regierung das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß vor der Beschlußfassung des Bundesrats über den Antrag Schaumburg-Lippe der Beratung des Gesetzentwurfes kein Fortgang gegeben werde“²⁾. Der Beschluß beruhte auf dem Gedanken, daß der Gliedstaat agnatische Rechte einseitig weder schmälern noch vernichten kann.

In *einem* Punkte hat auch die unerbittlich strengste Durchführung der rein staatsrechtlichen Auffassung der Throninhaberschaft und Thronfolge der Wirklichkeit der Dinge sich angepaßt, wo es unbeugsamer Konsequenz nicht entspricht. Verfügt über die Krone nur der Wille des Staates, das Verfassungsgesetz, so ist es folgewidrig, daß die angefallene Krone ausgeschlagen und daß die übernommene niedergelegt zu werden vermag. *Seydel*, Bayer. Staatsrecht Bd. I (2. Aufl.) S. 200 u. 202 gibt für die Tatsache, daß niemand gezwungen ist, die angefallene Krone wider Willen zu behalten, keine und für die Tatsache, daß Abdankung zulässig ist, lediglich die Erklärung, daß ein Mittel fehle, jemanden zu zwingen, König zu bleiben, der es nicht mehr sein wolle. Die erstgenannte Tatsache weiß *Seydel* also und ebenso die ganze herrschende Lehre überhaupt nicht rechtlich d. h. logisch zu erklären und für die zweite führt *Seydel* — der einzige, der es überhaupt tut — einen juristischen Beweis, von dessen konsequenter Durchführung aus eine verfassungs- und rechts-

823—825, Kap. I 303, c 3 über die Teilung der öffentlichen Gewalt zwischen Königtum und Beamtentum nach göttlichem und weltlichem Recht (*Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II [1892] S. 82).

¹⁾ Auch die Meinungen also.

²⁾ Näheres bei *Triepel* S. 6, *Schücking* 42, 2, 49 f.

widrige Handlungsweise des Monarchen überhaupt für rechtlich unmöglich erklärt werden müßte. In Wahrheit gibt man also keine *rechtliche* Erklärung. Man beugt sich vor der Macht der tatsächlichen Erscheinungen. Andere versuchen überhaupt keine rechtliche Erklärung, sondern lassen Billigkeit und politisches Interesse walten. So *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 325: Die das individuelle Interesse berücksichtigende *aequitas* und auch die Rücksicht auf den volle Hingebung an seine Aufgaben verlangenden Staat *gebietet*, daß es in das Ermessen des *Individuums* gestellt werde, ob es Organ des Staates sein und bleiben wolle. Möchte die herrschende Anschauung auch in der Frage des Schutzes *agnatischer* Rechte vor einseitiger Entziehung gegen die Tatsachen der empirischen Erscheinung und den Billigkeitsgedanken der historischen Entwicklung sich fernerhin nicht verschließen!

c) Die reichsrechtliche Anerkennung der Unentziehbarkeit.

§ 4.

I. Unser bisheriges Ergebnis ist: Es widerspricht dem *Landesverfassungsrechte*, wenn die Rechte der Mitglieder des landesherrlichen Hauses auf Thronfolge ohne einen zustimmenden Akt der Hausgesetzgebung von Landes wegen beseitigt werden wollen. Durch die Anerkennung des Satzes, daß das Recht des landesherrlichen Hauses auf die Herrscherstellung im Staate nicht erst durch die Verfassung rechtlich begründet wurde, haben die Landesgrundgesetze ausdrücken wollen, daß dem landesherrlichen Hause jenes Recht auch nicht allein von Landes wegen, auch nicht durch Verfassungsgesetz, entzogen werden kann. Aber wir dürfen noch weiter gehen und sagen: Eine *Aufhebung der Thronfolgeansprüche der Mitglieder der regierenden Familie ohne hausgesetzliche Mitwirkung widerspricht nicht nur* dem augenblicklich geltenden *Landes-*, sondern *auch* dem geltenden *Reichsrecht*. Auch das Reichsrecht erkennt das Hausrecht und die darauf gegründeten Ansprüche als in ihrem Bestande gegenüber dem Landesrecht selbständige Rechtserscheinungen an.